



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 16

Kiel, 30. September 2010

24.8.2010	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Beitritt des Landes Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“	560
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-16	
24.8.2010	Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes	567
	Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 13. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-5	
16.8.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)	567
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-17-1	
23.8.2010	Landesverordnung über Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft	568
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300-2-35	
24.8.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg über die Durchführung des Übertragungsstellenverfahrens für Milchquoten	570
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7847-4-1	
26.8.2010	Landesverordnung über Kammern für Handelssachen und zur Änderung der Justizermächtigungsverordnung	570
	Art. 1 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300-2-36	
	Art. 2 ändert LVO vom 4. Dezember 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-268	
30.8.2010	Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung	571
	Ändert Zuständigkeitsverz. i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	
2.9.2010	Landesverordnung zur Anpassung bodenschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Vorschriften an die Dienstleistungsrichtlinie	572
	Art. 1 ändert LVO vom 23. September 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2129-3-1	
	Art. 2 ändert LVO vom 23. Januar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2129-3-2	
	Art. 3 ändert LVO vom 29. April 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-0-7	
	Art. 4 ändert LVO vom 16. Dezember 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-92	
	Art. 5 ändert LVO vom 24. September 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-102	
8.9.2010	Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen	575
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-383	

8.9.2010	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in lebensmittelrechtlichen, bedarfsgegenstandrechtlichen, weinrechtlichen und veterinärrechtlichen Angelegenheiten und zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren	586
	Art. 1 ändert LVO vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41	
	Art. 2 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-48	
14.9.2010	Landesverordnung zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	609
	Art. 1 ändert LVO vom 24. September 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-345	
	Art. 2 ändert LVO vom 13. Oktober 1999, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7831-1-41	
	Art. 3 ändert LVO vom 22. Oktober 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7847-2-1	
	Art. 4 ändert LVO vom 25. Oktober 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-359	
	Art. 5 ändert LVO vom 22. Juni 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7847-28-3	
14.9.2010	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren	613
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41	
20.9.2010	Landesverordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung Lehrkräfte (KapVO-LK)	616
	Ändert LVO vom 16. Juni 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-142	
	Verkündungen im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein	616

1452/2010

Gesetz
zum Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein,
der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Beitritt
des Landes Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“
Vom 24. August 2010

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-16

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

(1) Dem von der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern am 30. Oktober 2009 in Mainz, von der Freien Hansestadt Bremen am 3. November 2009 in Bremen, von dem Land Schleswig-Holstein am 23. April 2010 in Kiel und dem Land Niedersachsen am 30. April 2010 in Hannover unterzeichneten Staatsvertrag über den Beitritt des Landes Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. August 2010

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Rainer Wiegard
Finanzminister

Klaus Schlie
Innenminister

Anl.

Anlage

**Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein,
der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
der Freien Hansestadt Bremen und
dem Land Niedersachsen
über den Beitritt des Landes Niedersachsen
zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts
„Dataport“**

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senat, und das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag, der den Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von Dataport als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 (im folgenden Errichtungsstaatsvertrag) in der Fassung des Änderungsstaatsvertrages für den Beitritt Bremens und Mecklenburg-Vorpommerns vom 18. Oktober 2005 bis 24. Oktober 2005 ändert.

Artikel 1

Der Staatsvertrag wird wie folgt geändert:

1. Die bestehende Präambel erhält folgende Fassung:

„Es war gemeinsamer Wille der Landesregierung Schleswig-Holstein und des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, die Datenzentrale Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts (DZ-SH), und das Landesamt für Informationstechnik (LIT-HH) sowie die Zentralstelle Informations- und Kommunikationswesen der Bezirksverwaltung im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten der Freien und Hansestadt Hamburg (SfB-luK) zu einer gemeinsamen Einrichtung in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zusammen zu führen. Hierdurch wurde die bestehende Kooperation zwischen der DZ-SH und dem LIT-HH konsequent vollendet.

Die Gleichberechtigung der beiden Träger soll in einer auf Dauer angelegten ausgewogenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck finden.

Träger der Anstalt waren das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg jeweils zu gleichen Teilen.

Die kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein wurden über die Kommunalen Landesverbände (KLV) durch eine gesondert abgeschlossene Vereinbarung an dem Anteil des Landes Schleswig-Holstein wirtschaftlich beteiligt. Die Einbeziehung der KLV und die Beteiligung der SfB-luK sollen die Voraussetzungen dafür verbessern, dass die neue gemeinsame Einrichtung auch für kommunale Nutzungen eine gemeinsame Plattform bieten kann.

Für das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg wurde die neue Einrichtung zur zentralen Dienstleisterin auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik (luK). Durch den Zusammenschluss wurden Synergieeffekte erwartet, die Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen er-

möglichen. Dieser Staatsvertrag war für den Beitritt anderer Länder offen.

Zur Zukunftssicherung der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen in den Ländern sollte im Rahmen einer wirtschaftlichen Ausgestaltung die Zusammenarbeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen auf dem IT-Sektor verstärkt werden. Die vier Länder hatten dazu ihre Kooperation im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung intensiviert.

Das Land Schleswig-Holstein, die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen hatten ihren Beitritt zum EOSS-Verbund (Evolutionär Orientierte Steuer Software) als Zwischenschritt zu einem bundesweiten, einheitlichen Besteuerungsverfahren beschlossen und nutzen mit Mecklenburg-Vorpommern die zur Durchführung erforderliche IT-Unterstützung auf der Basis von in Mecklenburg-Vorpommern bereits vorhandenen Ressourcen in einem gemeinsamen Data Center Steuern (DCS) bei Dataport.

Die Länder waren sich einig, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen Dataport als Träger beitreten.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde Dataport IT-Dienstleisterin nur für den Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen. Die Zusammenarbeit mit Mecklenburg-Vorpommern soll in einer auf Dauer angelegten angemessenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen in Mecklenburg-Vorpommern in einem Data Center Steuern unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck finden.

Die Freie Hansestadt Bremen kooperierte bereits in einigen Bereichen des IT-Sektors mit Dataport und hat die Kooperation mittelfristig weiter ausgebaut. Sie hat entsprechende IT-Ressourcen eingebracht. Die Zusammenarbeit mit der Freien Hansestadt Bremen soll in einer auf Dauer angelegten angemessenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen in Bremen unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck finden.

Für die Freie Hansestadt Bremen ist Dataport zentrale Dienstleisterin auf dem Gebiet der IT.“

2. An die bestehende Präambel werden folgende Sätze angefügt:

„Eine leistungsfähige Informationstechnik ist die Voraussetzung für eine moderne Verwaltung. Sie stellt einen erheblichen Kostenfaktor dar, der langfristig nur im Rahmen von übergreifender Zusammenarbeit zu beherrschen sein wird. Vor diesem Hintergrund wollen die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Niedersachsen mit ihren Verwaltungen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informationstechnik für die öffentlichen Verwaltungen intensivieren.

Zur Zukunftssicherung der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen werden die fünf Länder ihre Kooperation in diesem Bereich im Rahmen einer wirtschaftlichen Ausgestaltung verstärken. Das Land Niedersachsen wird das Konsens 1 Verfahren einführen. Es wird die hierfür erforderlichen Rechner nicht selbst betreiben, sondern den Betrieb seiner steuerlichen Verfahren durch das unter der Regie des Dienstleisters Dataport stehende Data Center Steuern (DCS) durchführen lassen. Die Länder sind sich

einig, dass sich das Land Niedersachsen für die Aufgaben des DCS und zur Nutzung des an mehreren Standorten betriebenen Druckzentrums als Träger an Dataport beteiligt, verbunden mit der Option, der Anstalt weitere Aufgaben zu übertragen.

Dieser Staatsvertrag ist für den Beitritt anderer Länder offen.

Für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Trägerländern wird die Option geschaffen, künftig Träger von Dataport zu werden und die Zusammenarbeit mit Dataport auszubauen.“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Das Land Niedersachsen tritt der Anstalt des öffentlichen Rechts Dataport zum 1. Januar 2010 bei. Die Trägerländer können mit Zustimmung des Verwaltungsrats ihre Trägerschaft an Dataport einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital teilweise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag an Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in ihrem Hoheitsgebiet als weitere Träger übertragen. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft und die Höhe des zu übertragenden Anteils am Stammkapital zu regeln.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anstalt unterhält in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Niedersachsen Niederlassungen.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dataport wird zum 1. Januar 2010 mit einem Stammkapital von 43,5 Mio. Euro ausgestattet. Das Land Schleswig-Holstein hat seinen Anteil am Stammkapital durch Sacheinlage des Vermögens der DZ-SH, die Freie und Hansestadt Hamburg ihren Anteil durch Sacheinlage des Vermögens, soweit es den Aufgabenbereichen des LIT-HH mit Ausnahme des mit dem Hamburgischen Telekommunikationsnetz (TK-Netz) verbundenen Anlagevermögens und der SfB-luK zuzuordnen ist, eingebracht. Mecklenburg-Vorpommern hat seinen Anteil am Stammkapital im Wert von 3 Mio. Euro durch Sacheinlage des Vermögens des Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zum 1. Januar 2006 geleistet. Die Freie Hansestadt Bremen hat ihren Anteil am Stammkapital im Wert von 3 Mio. Euro zum 31. Dezember 2008 geleistet. Das Land Niedersachsen leistet seinen Anteil am Stammkapital im Wert von 7,5 Mio. Euro durch Einlage des Druckzentrums Lüneburg und gegebenenfalls einer Bareinlage oder einer weiteren Sacheinlage. Träger der Anstalt sind die fünf Länder und gegebenenfalls weitere Träger nach § 1 Abs. 1 Satz 4 gemeinsam. Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg halten je 34,48 %, Niedersachsen 17,24 %, Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen je 6,90 % der Anteile am Stammkapital. Die Höhe des Anteils eines Trägerlandes verringert sich, soweit es Anteile nach § 1 Abs. 1 Satz 4 überträgt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Vermögen der DZ-SH ist in dem bei Wirksamwerden dieser Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen unter Aufhebung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Dataport übergegangen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Vermögen der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit es als Sondervermögen des Landesbetriebes LIT-HH ausgewiesen ist, ist in dem bei Wirksamwerden der Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang, mit Ausnahme des mit dem TK-Netz verbundenen Anlagevermögens, mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen unter Aufhebung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Dataport übergegangen. Die der SfB-luK zuzuordnenden Sachgesamtheiten und Forderungen sind mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport übergegangen. Die Anstalt ist in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg eingetreten, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen der SfB-luK zuzuordnen waren (Gesamtrechtsnachfolge). Die Freie und Hansestadt Hamburg hat die Einzelheiten gegenüber dem Land Schleswig-Holstein festgestellt.“

d) Absatz 3 a erhält folgende Fassung:

„(3 a) Das Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, soweit es die dem Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zuzuordnenden Sachgesamtheiten und Forderungen betrifft, ist mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport übergegangen. Die Anstalt ist in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingetreten, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen des Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zuzuordnen waren (Gesamtrechtsnachfolge).“

e) Nach Absatz 3 b wird folgender Absatz 3 c eingefügt:

„(3 c) Das Vermögen des Landes Niedersachsen, soweit es die dem Druckzentrum Lüneburg zuzuordnenden Sachgesamtheiten und Forderungen betrifft, geht bis spätestens 31. Dezember 2012 mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport über. Die Anstalt tritt in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Niedersachsen ein, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen des Druckzentrums Lüneburg zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).“

f) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Stichtag für den Vermögens- und Eigentumsübergang war der 1. Januar 2004. Der Gründung der Anstalt wurden die Bilanz der DZ-SH zum 31. Dezember 2003 und die Bilanz des LIT-HH zum 31. Dezember 2003, mit Ausnahme des mit dem TK-Netz verbundenen Anlagevermögens, als Schlussbilanzen sowie der Überleitungsplan der SfB-luK zugrunde gelegt. Stichtag für den Vermögens- und Eigentumsübergang aus Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen zur Erhöhung des Stammkapitals war der 1. Januar 2006. Die Stammeinlage des Landes Niedersachsen ist fällig am 31. Dezember 2012.“

g) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Im Innenverhältnis haften die Trägerländer zu je einem Fünftel für die Verbindlichkeiten des Data Center Steuern (DCS) einschließlich der für das DCS erbrachten Druckleistungen; für die übrigen Verbindlichkeiten des an mehreren Standorten betriebenen Druckzentrums haften die Träger ausgenommen Mecklenburg-Vorpommern im Verhältnis ihrer Anteile. Für die verbleibenden Verbindlichkeiten von Dataport haften im Innenverhältnis das Land Schleswig-Holstein, die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen sowie die weiteren Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 4) im Verhältnis ihrer Anteile.“

5. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„Dataport unterstützt die öffentlichen Verwaltungen in dem Land Schleswig-Holstein, einschließlich der Kommunalverwaltungen, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen sowie weiterer Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 4) durch Informations- und Kommunikationstechniken. Sie fungiert insbesondere als zentrale IT-Dienstleisterin des Landes Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen. Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann Dataport vergleichbare Aufgaben wahrnehmen. Für die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen ist Dataport durch das Data Center Steuern im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung tätig.“

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Dataport unterstützt seine Träger im Bereich Druck durch das an mehreren Standorten betriebene Druckzentrum, für Mecklenburg-Vorpommern gilt dies nur für den Bereich Data Center Steuern.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Trägerländern“ wird durch das Wort „Trägern“ ersetzt.

7. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Nummer 4 wird eingefügt:

„4. die Zustimmung zur Übertragung von Anteilen der Trägerländer an weitere Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 4),“

bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 10 werden Nummern 5 bis 11.

cc) In der bisherigen Nummer 9 wird das Komma durch das Wort „und“ und in der bisherigen Nummer 10 das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.

dd) Die bisherige Nummer 11 wird gestrichen.

b) Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Diese Beschlüsse des Verwaltungsrats, soweit Belange des DCS einschließlich der für das DCS zu erbringenden Druckleistungen des Druckzentrums betroffen sind, bedürfen der Zustimmung aller Trägerländer. Soweit die übrigen Belange des Druckzentrums betroffen sind, bedürfen diese Beschlüsse der Zustimmung der Trägerländer mit Ausnahme des Landes Mecklenburg-Vorpommerns.“

c) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Im Übrigen bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung der Trägerländer Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg und Freie Hansestadt Bremen sowie der weiteren Träger nach § 1 Abs. 1 Satz 4, soweit diese einen Anteil am Stammkapital von mindestens 3 Mio. Euro halten.“

8. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird der Verweis „§ 6 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt durch den Verweis „§ 6 Abs. 1 Nr. 5“.

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„Die Rechtsaufsicht über die Anstalt obliegt den Trägerländern gemeinsam. Aufsichtsbehörde ist das für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein. Es führt die Aufsicht im Einvernehmen mit den für behördenübergreifende IT-Angelegenheiten zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen. Soweit das Data Center Steuern einschließlich der für das DCS erbrachten Druckleistungen des Druckzentrums betroffen ist, führt es die Aufsicht auch im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Finanzministerium des Landes Niedersachsen. In den übrigen Angelegenheiten des Druckzentrums führt es die Aufsicht auch im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Niedersachsen.“

10. § 12 Abs. 4 wird gestrichen.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 und 2 werden die Worte „die Anstalt“ durch das Wort „Dataport“ ersetzt.

b) Absatz 2 a wird wie folgt geändert:

In Satz 1 und 2 werden die Worte „die Anstalt“ durch das Wort „Dataport“ ersetzt.

c) Absatz 2 b wird wie folgt geändert:

In Satz 1 und 2 werden die Worte „die Anstalt“ durch das Wort „Dataport“ ersetzt.

d) Nach Absatz 2 b wird folgender Absatz 2 c eingefügt:

„(2 c) Verarbeitet Dataport oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für öffentliche Stellen des Landes Niedersachsen, gelten dafür das Landesdatenschutzgesetz Niedersachsen (NDSG) und die sonstigen für öffentliche Stellen in Niedersachsen geltenden Vorschriften über den Datenschutz. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät Dataport und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Beanstandungen nach § 23 NDSG richtet die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen an das Finanzministerium Niedersachsen.“

e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „sowie“ vor dem Verweis „§ 20 BremDSG“ wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach dem Verweis „§ 20 BremDSG“ wird der Verweis „sowie § 88 NBG“ eingefügt.

- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „Bremen“ werden die Worte „sowie die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Niedersachsen“ eingefügt.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- Der Verweis „nach § 2 Abs. 2 bis 3 b“ wird ersetzt durch den Verweis „nach § 2 Abs. 2 bis 3 c“.
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages sind die Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse der bei der DZ-SH, dem LIT-HH sowie der SfB-IuK tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport übergegangen. Dataport hat sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergehenden Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnissen übernommen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Worte „Die Anstalt“ ersetzt durch das Wort „Dataport“.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Der Übergang der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse nach Absatz 1 war den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages in schriftlicher Form mitzuteilen. In den Mitteilungen war ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.“
14. § 17 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Zum 31. Dezember 2005 wurde aus dem Personal IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg-Vorpommern eine neue Organisationseinheit mit der Bezeichnung Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg Vorpommern gebildet. Mit dem Beitritt Mecklenburg-Vorpommerns gingen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Organisationseinheit gemäß Absatz 1 Satz 1 mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über. Dataport hat sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen übernommen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 3 werden die Worte „Die Anstalt“ ersetzt durch das Wort „Dataport“.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse war den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach dem Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern in schriftlicher Form mitzuteilen. In den Mitteilungen war ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.“
15. § 17 b Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Worte „Die Anstalt“ ersetzt durch das Wort „Dataport“.
16. Nach § 17 b wird folgender § 17 c eingefügt:
- „§ 17 c
Überleitung von Beschäftigten des Landes Niedersachsen
- (1) Wird das Druckzentrum Lüneburg gemäß § 2 Abs. 3 c übertragen, geht es mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über. Dataport übernimmt dann sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen.
- (2) Betriebsbedingte Kündigungen der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Dataport stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Übernahme bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).
- (3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.
- (4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Dienst- und Beschäftigungszeiten einschließlich anerkannter Anrechnungszeiten bei dem Land Niedersachsen so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.
- (5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse ist den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach der Entscheidung, dass die Organisationsteile, bei denen sie beschäftigt sind, auf Dataport übergehen werden, in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.“
17. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „die Anstalt“ ersetzt durch das Wort „Dataport“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden die Worte „der Anstalt“ ersetzt durch das Wort „Dataport“.
18. § 18 a wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „die Anstalt“ und in den Sätzen 2 und 3 die Worte „Die Anstalt“ ersetzt durch das Wort „Dataport“.
19. § 18 b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „die Anstalt“ und in den Sätzen 2 und 3 die Worte „Die Anstalt“ ersetzt durch das Wort „Dataport“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- Die Worte „der Anstalt“ werden ersetzt durch das Wort „Dataports“.
20. Nach § 18 b wird folgender § 18 c eingefügt:
- „§ 18 c
Zusatzversorgung der übergeleiteten Beschäftigten des Landes Niedersachsen
- (1) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach § 17 c auf Dataport übergegangen sind, stellt Dataport sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben. Dataport hat die Möglichkeit,

die Zusatzversorgung der Beschäftigten zu wirtschaftlicheren Bedingungen im selben Umfang auf andere Art und Weise sicher zu stellen. Dataport hält das Land Niedersachsen für aus diesem Grunde mögliche Abstands- bzw. Schadenersatzforderungen für die Herauslösung der Beschäftigten aus der VBL frei.

(2) Soweit die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erfolgt, gilt für das Verhältnis Dataports und des Landes Niedersachsen § 18 Abs. 3 entsprechend.“

21. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die beim Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bei der DZ-SH, dem LIT-HH sowie der SfB-luK beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der DZ-SH sind gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in den Dienst von Dataport übergetreten. Dabei wurde von § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 sowie § 130 BRRG aus Anlass der Fusion kein Gebrauch gemacht.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 wurde unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitgeteilt. Den übergetretenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern der DZ-SH wurde umgehend nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die Fortsetzung des Ruhestandsbeamtenverhältnisses mit der Anstalt schriftlich mitgeteilt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „die Anstalt“ werden ersetzt durch das Wort „Dataport“.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „der Anstalt“ durch das Wort „Dataports“ ersetzt und der Verweis „§ 107 b Beamtenversorgungsgesetz“ durch den Verweis „§ 107 b Beamtenversorgungsgesetz – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein – oder nach den diese Vorschriften ersetzenden Bestimmungen“.

22. § 19 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die zum Zeitpunkt des Beitritts Mecklenburg-Vorpommerns beim Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg Vorpommern beschäftigten Beamtinnen und Beamten sind gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in den Dienst von Dataport übergetreten. Dabei wurde von § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BRRG sowie § 130 BRRG aus Anlass der Fusion kein Gebrauch gemacht.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 wurde unverzüglich nach dem Beitritt die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitgeteilt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Anstalt“ werden durch das Wort „Dataports“ ersetzt und der Verweis „§ 107 b Beamtenversorgungsgesetz“ durch den Verweis „§ 107 b Beamtenversorgungsgesetz – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein – oder nach den diese Vorschriften ersetzenden Bestimmungen“.

23. § 19 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Beamtinnen und Beamten der Freien Hansestadt Bremen, die am 31. Dezember 2006 in den im Verfahren nach § 2 Abs. 3 b zu bestimmenden Organisationseinheiten beschäftigt waren, sind gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den Dienst von Dataport übergetreten. Dabei wurde von § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BRRG sowie § 130 BRRG kein Gebrauch gemacht.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 wurde unverzüglich die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitgeteilt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Anstalt“ werden durch das Wort „Dataports“ ersetzt und der Verweis „§ 107 b Beamtenversorgungsgesetz“ durch den Verweis „§ 107 b Beamtenversorgungsgesetz – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein – oder nach den diese Vorschriften ersetzenden Bestimmungen“.

24. Nach § 19 b wird folgender § 19 c eingefügt:

„§ 19 c
Überleitung von Beamtinnen und Beamten
des Landes Niedersachsen

(1) Die zum Zeitpunkt des Übergangs des Druckzentrums Lüneburg auf Dataport beim Druckzentrum Lüneburg beschäftigten Beamtinnen und Beamten treten nach den Vorschriften des 3. Abschnitts des Beamtenstatusgesetzes in den Dienst von Dataport über.

(2) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land Niedersachsen und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die in den Dienst Dataports übergetreten oder versetzt sind, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein – oder nach den diese Vorschriften ersetzenden Bestimmungen.“

25. § 20 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von den Trägerländern frühestens zum 31. Dezember 2015 gekündigt werden. Kündigungen sind jeweils zum Ablauf des fünften Jahres mit zweijähriger Frist möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Kündigt ein Land, kann jedes andere innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung erklären, dass es sich dieser anschließt; zwischen den übrigen Ländern bleibt der Staatsvertrag in Kraft. Im Falle der Kündigung durch mindestens vier Länder tritt der Staatsvertrag nach Ablauf der Kündigungsfrist außer Kraft und Dataport ist als Anstalt aufgelöst.“

(2) Nach einer Kündigung schließen die Länder eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung, insbesondere über die Verteilung des Aktivvermögens und die Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten. Die zu treffenden Regelungen sind auf Grundlage der im Staatsvertrag enthaltenen vermögensrechtlichen Regelungen sowie der sonstigen Vereinbarungen der Träger zu vereinbaren.

(3) Für den Fall, dass eine Vereinbarung über die Auseinandersetzung nicht innerhalb eines Jahres geschlossen wird, entscheidet ein Schiedsgericht über die Auseinandersetzung. Das Schiedsgericht kann auch eine einstweilige Regelung treffen.

(4) Einigen sich die Länder nicht über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, ernennen die Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte der Länder gemeinsam ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht. Die Schiedsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.“

26. Folgender § 21 wird eingefügt:

„§ 21

Option des Landes Niedersachsen zur Erteilung weiterer Aufträge an Dataport

(1) Das Land Niedersachsen kann Dataport durch Vertrag mit der Wahrnehmung weiterer Leistungen beauftragen. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Vertreter der Trägerländer im Verwaltungsrat.

(2) Der Vertrag nach Absatz 1 kann bestimmen, dass der bisherigen Aufgabenerledigung dienende Organisationseinheiten auf Dataport übergeleitet werden. In diesem Fall tritt Dataport in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Niedersachsen ein, soweit diese der übergeleiteten Organisationseinheit zuzuordnen sind. Das Nähere bestimmt der Vertrag.

(3) Sollen im Falle der Überleitung von Organisationseinheiten Beschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte von Dataport übernommen werden, trifft das Land Niedersachsen nach Herstellung des Einvernehmens mit Dataport die erforderlichen Regelungen durch Gesetz. Die Bestimmungen der §§ 17 c, 18 c und 19 c finden entsprechende Anwendung.

(4) Der Vertrag nach Absatz 1 bestimmt, soweit erforderlich, ergänzend zu § 2 Abs. 5 für die mit dem Vertrag übernommenen Leistungen den Haftungsausgleich im Innenverhältnis der Träger.

(5) Werden durch Beschlüsse des Verwaltungsrats gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 die mit dem Vertrag nach Absatz 1 übernommenen Leistungen betroffen, findet § 6 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

(6) Die Aufsichtsbehörde führt die Rechtsaufsicht nach § 10 in Bezug auf die mit dem Vertrag nach Absatz 1 übernommenen Leistungen auch im Einvernehmen mit dem für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministerium des Landes Niedersachsen.“

27. Der bisherige § 21 wird § 22 und erhält folgende Fassung:

„§ 22

Veröffentlichungen

Die Satzung und ihre Änderungen werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, in der Beilage Amtlicher Anzeiger des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern und dem Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes), dem Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen sowie dem Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.“

28. Die bisherigen §§ 22, 22 a und 22 b entfallen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Der Staatsvertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde, frühestens am 1. Januar 2010, in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein zu hinterlegen.

Kiel, 23. April 2010

Für das Land Schleswig-Holstein
gez. Peter-Harry Carstensen

Mainz, 30. Oktober 2009

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
gez. Ole von Beust

Mainz, 30. Oktober 2009

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
gez. Erwin Sellering

Bremen, 3. November 2009

Für die Freie und Hansestadt Bremen
gez. Jens Böhrnsen

Hannover, 30. April 2010

Für das Land Niedersachsen
gez. Christian Wulff

1454/2010

Gesetz
zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes*)
Vom 24. August 2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Schleswig-Holsteinischen
Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz – SHAbgG –) i.d.F.d.B. vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 452), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als zusätzliche Entschädigung für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen erhalten

1. die Präsidentin oder der Präsident 72 v.H.,
2. die Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten 13 v.H.,
3. die Fraktionsvorsitzenden 72 v.H.,
4. eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter der dänischen Minderheit, wenn die Stärke einer Fraktion nicht erreicht wird, 45 v.H., und
5. die Parlamentarischen Geschäftsführerinnen oder die Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen 45 v.H. der Entschädigung gemäß Abs. 1.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. August 2010

Peter Harry Carstensen
 Ministerpräsident

Rainer Wiegard
 Finanzminister

Klaus Schlie
 Innenminister

*) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 13. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-5

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Verteilung von
Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln
(Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)

Vom 16. August 2010

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-17-1

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln vom 3. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 493) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag zum 1. Januar 2011 in Kraft tritt.

Kiel, 16. August 2010

Rainer Wiegard
 Finanzminister

Landesverordnung über Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft

Vom 23. August 2010

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300-2-35

Aufgrund des § 152 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 11 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. August 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 556), verordnet das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration:

§ 1

(1) Die Angehörigen folgender Beamten- und Arbeitnehmergruppen sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft:

1. Bei der Bundesfinanzverwaltung:

a) Prüfungsdienst:

Regierungsdirektorinnen und Regierungsdirektoren¹⁾
 Oberregierungsrätinnen und Oberregierungsräte¹⁾
 Regierungsrätinnen und Regierungsräte¹⁾
 Zolloberamtsrätinnen und Zolloberamtsräte¹⁾
 Zollamtsrätinnen und Zollamtsräte¹⁾
 Zollamtfrauen und Zollamt Männer
 Zolloberinspektorinnen und Zolloberinspektoren
 Zollinspektorinnen und Zollinspektoren
 Zollamtsinspektorinnen und Zollamtsinspektoren
 Zollbetriebsinspektorinnen und Zollbetriebsinspektoren
 Zollhauptsekretärinnen und Zollhauptsekretäre
 Zollobersekretärinnen und Zollobersekretäre²⁾
 Zollsekretärinnen und Zollsekretäre²⁾

b) Kontrolleinheiten der Sachgebiete C der Hauptzollämter:

Regierungsdirektorinnen und Regierungsdirektoren¹⁾
 Oberregierungsrätinnen und Oberregierungsräte¹⁾
 Regierungsrätinnen und Regierungsräte¹⁾
 Zolloberamtsrätinnen und Zolloberamtsräte¹⁾
 Zollamtsrätinnen und Zollamtsräte¹⁾
 Zollamt Frauen und Zollamt Männer
 Zolloberinspektorinnen und Zolloberinspektoren
 Zollinspektorinnen und Zollinspektoren
 Zollamtsinspektorinnen und Zollamtsinspektoren
 Zollbetriebsinspektorinnen und Zollbetriebsinspektoren

Zollschiffsamtsinspektorinnen und Zollschiffsamtsinspektoren
 Zollschiffsbetriebsinspektorinnen und Zollschiffsbetriebsinspektoren
 Zollhauptsekretärinnen und Zollhauptsekretäre
 Zollschiffshauptsekretärinnen und Zollschiffshauptsekretäre
 Zollobersekretärinnen und Zollobersekretäre²⁾
 Zollschiffsobersekretärinnen und Zollschiffsobersekretäre²⁾
 Zollsekretärinnen und Zollsekretäre²⁾
 Zollschiffssekretärinnen und Zollschiffssekretäre²⁾

2. Bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) – Sparte Bundesforst (BF) –:

Forst- und Jagdverwaltung des Bundes:

Forstoberamtsrätinnen und Forstoberamtsräte
 Forstamtsrätinnen und Forstamtsräte
 Forstamt Frauen und Forstamt Männer
 Forstoberinspektorinnen und Forstoberinspektoren
 Forstinspektorinnen und Forstinspektoren
 Forstamtsinspektorinnen und Forstamtsinspektoren
 Forsthauptsekretärinnen und Forsthauptsekretäre
 Forstobersekretärinnen und Forstobersekretäre²⁾
 Forstsekretärinnen und Forstsekretäre²⁾
 Forstassistentinnen und Forstassistenten²⁾ als Forstbetriebsbeamtinnen oder Forstbetriebsbeamte im Außendienst

Tarifbeschäftigte mit einer qualifizierten forstfachlichen Ausbildung, die im Beschäftigungsverhältnis der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Sparte Bundesforst – stehen und eine entsprechende Entgeltgruppe sowie ein vergleichbares Tätigkeitsprofil einer der vorgenannten Beamtengruppen besitzen.

3. Bei der Polizei:

Erste Polizeihauptkommissarinnen und Erste Polizeihauptkommissare
 Erste Kriminalhauptkommissarinnen und Erste Kriminalhauptkommissare³⁾
 Polizeihauptkommissarinnen und Polizeihauptkommissare
 Kriminalhauptkommissarinnen und Kriminalhauptkommissare
 Polizeioberkommissarinnen und Polizeioberkommissare
 Kriminaloberkommissarinnen und Kriminaloberkommissare
 Polizeikommissarinnen und Polizeikommissare

- Kriminalkommissarinnen und Kriminalkommissare
 Polizeihauptmeisterinnen und Polizeihauptmeister
 Kriminalhauptmeisterinnen und Kriminalhauptmeister
 Polizeiobermeisterinnen und Polizeiobermeister
 Kriminalobermeisterinnen und Kriminalobermeister
 Polizeimeisterinnen und Polizeimeister
 Kriminalmeisterinnen und Kriminalmeister
4. Bei den Forst- und Fischereiverwaltungen des Landes, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts:

a) Forstverwaltung:

- Forstoberamtsrätinnen und Forstoberamtsräte
 Forstamtsrätinnen und Forstamtsräte
 Forstamtsfrauen und Forstamtsmänner
 Forstoberinspektorinnen und Forstoberinspektoren
 Forstinspektorinnen und Forstinspektoren
 Forstamtsinspektorinnen und Forstamtsinspektoren
 Forsthauptsekretärinnen und Forsthauptsekretäre
 Forstobersekretärinnen und Forstobersekretäre
 Forstsekretärinnen und Forstsekretäre²⁾
 Forstassistentinnen und Forstassistenten²⁾
 der unteren Forstbehörden im Außendienst

b) Fischereiverwaltung:

- Amtsinspektorinnen und Amtsinspektoren
 Regierungsfischereihauptsekretärinnen und Regierungsfischereihauptsekretäre
 Regierungsfischereiobersekretärinnen und Regierungsfischereiobersekretäre
 Regierungsfischereisekretärinnen und Regierungsfischereisekretäre²⁾
 Regierungsfischereiassistentinnen und Regierungsfischereiassistenten²⁾

5. Bei der Bergverwaltung:

- Bergoberrätinnen und Bergoberräte
 Bergrätinnen und Bergräte
 Bergoberamtsrätinnen und Bergoberamtsräte
 Bergamtsrätinnen und Bergamtsräte

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. August 2010

Emil Schmalfuß
 Minister
 für Justiz, Gleichstellung und Integration

Bergamtfrauen und Bergamtmänner
 Bergoberinspektorinnen und Bergoberinspektoren

6. Bei der Staatsanwaltschaft:

Wirtschaftsfachkräfte, sofern sie

- a) sich mindestens in der Besoldungsgruppe A 9 befinden oder
 b) als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer einer vergleichbaren Entgeltgruppe angehören und mindestens ein Jahr in einer der in dieser Verordnung bezeichneten Beamten- oder Arbeitnehmergruppen tätig gewesen sind.

Wirtschaftsreferentinnen oder Wirtschaftsreferenten sind keine Wirtschaftsfachkräfte im Sinne dieser Verordnung.

(2) Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind auch die in einem anderen Bundesland als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bezeichneten Beamtinnen und Beamten oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Lande Schleswig-Holstein berechtigt sind, polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen.

(3) Beamtinnen und Beamte in der Probezeit stehen grundsätzlich den Beamtinnen oder Beamten ihrer Laufbahn gleich, denen ein Amt verliehen worden ist, Beamtinnen und Beamte in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, jedoch nur, sofern sie ihre Laufbahnprüfung abgelegt haben oder mindestens zwei Jahre in einer der in dieser Verordnung bezeichneten Beamtengruppen verwendet worden sind.

§ 2

Unberührt bleibt die Bestellung zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft kraft Gesetzes.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 23. November 1995 (GVObI. Schl.-H. S. 391)⁴⁾ außer Kraft.

¹⁾ Sofern sie nicht Leiterin oder Leiter einer selbständigen Dienststelle sind.

²⁾ Sofern sie mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

³⁾ Sofern sie nicht Leiterin oder Leiter einer Kriminalpolizeistelle sind.

⁴⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300-2-27

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern
Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und
Hansestadt Hamburg über die Durchführung des Übertragungsstellenverfahrens
für Milchquoten**

Vom 24. August 2010

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7847-4-1

Nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg über die Durchführung des Übertragungsstellenverfahrens für Milchquoten vom 30. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 415) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 am 10. Juli 2010 in Kraft getreten ist.

Kiel, 24. August 2010

Dr. Juliane Rumpf
Ministerin
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

**Landesverordnung
über Kammern für Handelssachen und zur Änderung der
Justizermächtigungsübertragungsverordnung**

Vom 26. August 2010

Aufgrund des § 93 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

**Landesverordnung über Kammern
für Handelssachen**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300-2-36

§ 1

Kammern für Handelssachen

Bei den Schleswig-Holsteinischen Landgerichten bestehen nachfolgend aufgeführte Kammern für Handelssachen jeweils für den gesamten Bezirk des Landgerichts:

1. bei dem Landgericht Flensburg eine Kammer für Handelssachen,
2. bei dem Landgericht Itzehoe zwei Kammern für Handelssachen,
3. bei dem Landgericht Kiel drei Kammern für Handelssachen,
4. bei dem Landgericht Lübeck drei Kammern für Handelssachen.

§ 2

Bildung einer weiteren Kammer
für Handelssachen

Bei dem Landgericht Flensburg wird eine zweite Kammer für Handelssachen für den gesamten Bezirk des Landgerichts gebildet.

Artikel 2

Änderung der

Justizermächtigungsübertragungsverordnung¹⁾

§ 1 Abs. 1 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. August 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 556), wird wie folgt geändert:

1. Der erste Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Die Landesregierung überträgt die nachstehenden Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf das für Justiz zuständige Ministerium:“

¹⁾ Ändert LVO vom 4. Dezember 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-268

2. Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. aufgrund des § 22 c Abs. 2, des § 23 d Satz 2, des § 58 Abs. 1 Satz 2, des § 71 Abs. 4 Satz 2, des § 72 Abs. 2 Satz 4, des § 74 c Abs. 3 Satz 2, des § 74 d Satz 2, des § 78 Abs. 1 Satz 3, des § 78 a Abs. 2 Satz 3, des § 93 Abs. 2, des § 152 Abs. 2 Satz 3 und des § 157 Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474), die Ermächtigungen nach § 22 c Abs. 1 Satz 1, § 23 d Satz 1, § 58 Abs. 1 Satz 1, § 71

Abs. 4 Satz 1, § 72 Abs. 2 Satz 3, § 74 c Abs. 3 Satz 1, § 74 d Satz 1, § 78 Abs. 1 Satz 1, § 78 a Abs. 2 Satz 1 und 2, § 93 Abs. 1 Satz 1, § 152 Abs. 2 Satz 1 und § 157 Abs. 2 Satz 1 GVG,“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen vom 25. Juli 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 140)²⁾ außer Kraft.

(2) Artikel 1 § 2 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. August 2010

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Emil Schmalfuß
Minister
für Justiz, Gleichstellung
und Integration

²⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300-2-1

Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung*) Vom 30. August 2010

Aufgrund des § 26 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 340), verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr:

Artikel 1

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Ver-

ordnung vom 10. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 340), wird wie folgt geändert:

In der Gliederungsnummer 2.9 wird nach der Angabe „Eiderstedt,“ die Angabe „Kappeln-Land,“ eingefügt.

Artikel 2

Für die Verfolgung und Ahndung von vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangenen Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich die Zuständigkeit nach den bisherigen Vorschriften.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. August 2010

Jost de Jager
Minister
für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

*) Ändert Zuständigkeitsverz. i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

**Landesverordnung
zur Anpassung bodenschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Vorschriften
an die Dienstleistungsrichtlinie¹⁾
Vom 2. September 2010**

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), und des § 85 b Abs. 2, des § 5 Abs. 1 sowie des § 111 Abs. 3 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, hinsichtlich § 5 Abs. 1 des Landeswassergesetzes im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

Artikel 1

Änderung der Landesverordnung zur Anerkennung von Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BBodSchG²⁾

Die Landesverordnung zur Anerkennung von Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BBodSchG vom 23. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 519) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird der Halbsatz „in deren Bezirk der oder die Sachverständige seine oder ihre Hauptniederlassung hat,“ gestrichen.

- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Anerkennungen durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ersetzen die Anerkennung nach Absatz 1, sofern die Voraussetzungen für die Anerkennung gleichwertig sind. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein Zeugnis, eine Bescheinigung oder ein sonstiges Dokument vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen nach § 2 erfüllt sind. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise die Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie und, sofern das Dokument nicht in Deutsch abgefasst ist, einer beglaubigten Übersetzung ins

Deutsche verlangt werden. § 11 Abs. 3 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), bleibt unberührt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Hat die Behörde nicht innerhalb einer Frist von 18 Monaten über den Antrag entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt. Im Einzelfall kann die Behörde mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin eine kürzere Bearbeitungsfrist vereinbaren.“

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Zweiten Teil Abschnitt II Unterabschnitt 1 a des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch die Worte „Union oder einen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Hat die Behörde nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten entschieden, gilt die Anerkennung nach Absatz 1 oder deren Verlängerung nach Absatz 2 als erteilt.“

Artikel 2

Änderung der Landesverordnung zur Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BBodSchG³⁾

Die Landesverordnung zur Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BBodSchG vom 23. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 18) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Untersuchungsstellen, die ihren Geschäftssitz in Schleswig-Holstein haben, können auf Antrag durch die zuständige Behörde als Untersuchungsstellen nach § 18 Bundes-Boden-

¹⁾ Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

²⁾ Ändert LVO vom 23. September 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2129-3-1

³⁾ Ändert LVO vom 23. Januar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2129-3-2

schutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), für einen oder mehrere der folgenden Untersuchungsbereiche anerkannt werden:" durch die Worte „Untersuchungsstellen werden auf Antrag durch die zuständige Behörde als Untersuchungsstellen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), für einen oder mehrere der folgenden Untersuchungsbereiche anerkannt:" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Anerkennungen durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ersetzen die Anerkennung nach Absatz 1, sofern die Voraussetzungen für die Anerkennung gleichwertig sind. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein Zeugnis, eine Bescheinigung oder ein sonstiges Dokument vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen nach § 2 erfüllt sind. § 11 Abs. 3 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), bleibt unberührt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Zweiten Teil Abschnitt II Unterabschnitt 1 a des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden. Hat die Behörde nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt.

(6) In begründeten Fällen kann ausnahmsweise verlangt werden, dass Dokumente nach § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 3 Abs. 2 und 3 im Original oder in beglaubigter Kopie und, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind, in beglaubigter Übersetzung ins Deutsche vorgelegt werden.“

3. In § 4 Abs. 1 Nr. 7 werden die Worte „und die beauftragenden Behörden von jeglicher Haftung für die Tätigkeit der Untersuchungsstelle freizustellen“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen⁴⁾

Die Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 29. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 448, ber. S. 592), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), wird wie folgt geändert:

§ 22 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(zu § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG)“ durch den Klammerzusatz „(zu § 62 Abs. 4 Nr. 4 WHG)“ ersetzt.

2. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sachverständige nach § 62 Abs. 4 Nr. 4 WHG sind die von Organisationen für die Prüfung bestellten Personen. Die Organisationen werden von der obersten Wasserbehörde anerkannt. Die Anerkennung kann auf bestimmte Prüfbereiche beschränkt und zeitlich befristet werden. Befristete Anerkennungen werden auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt sind. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Zweiten Teil Abschnitt II Unterabschnitt 1 a des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden. Wird über die beantragte Anerkennung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten entschieden, gilt sie als erteilt. Im Übrigen gilt § 111 a Landesverwaltungsgesetz.“

3. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anerkennungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch in Schleswig-Holstein. Anerkennungen durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen der Anerkennung nach Absatz 1 gleich, sofern die Voraussetzungen für die Anerkennung gleichwertig sind. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein Zeugnis, eine Bescheinigung oder ein sonstiges Dokument vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen nach Absatz 3 erfüllt sind. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise die Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie der Anerkennung und, sofern das Dokument nicht in Deutsch abgefasst ist, einer beglaubigten Übersetzung ins Deutsche verlangt werden. Die Gleichwertigkeit wird von der zuständigen Behörde festgestellt.“

⁴⁾ Ändert LVO vom 29. April 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-0-7

4. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „können anerkannt werden“ durch die Worte „werden anerkannt“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „5 Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „2,5 Millionen Euro“ und das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
- c) Satz 1 Nr. 6 wird gestrichen.

Artikel 4**Änderung der Landesverordnung über die Zulassung von Wasseruntersuchungsstellen⁵⁾**

Die Landesverordnung über die Zulassung von Wasseruntersuchungsstellen vom 16. Dezember 2003 (GVBl. Schl.-H. 2004 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zuständige Behörde erteilt die Zulassung befristet für die Dauer von längstens fünf Jahren. Befristete Zulassungen werden auf Antrag verlängert, soweit die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt sind. Das Zulassungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Zweiten Teil Abschnitt II Unterabschnitt 1 a Landesverwaltungsgesetz abgewickelt werden. Wird über die beantragte Zulassung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten entschieden, gilt sie als erteilt. Im Übrigen gilt § 111 a Landesverwaltungsgesetz.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zulassungen anderer Länder

Zulassungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch in Schleswig-Holstein. Zulassungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen der Zulassung nach § 2 Abs. 2 gleich, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung gleichwertig sind. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein Zeugnis, eine Bescheinigung oder ein sonstiges Dokument vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen nach § 4 erfüllt sind. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise die Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie der Zulassung und, sofern das Dokument nicht in Deutsch abgefasst ist, einer beglaubigten Übersetzung ins Deutsche verlangt werden. Die Gleichwertigkeit wird von der zuständigen Behörde festgestellt.“

⁵⁾ Ändert LVO vom 16. Dezember 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-92

Artikel 5**Änderung der Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen⁶⁾**

Die Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen vom 24. September 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 453) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Natürliche Personen des Privatrechts“ durch die Worte „Natürliche und juristische Personen des Privatrechts“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zuständige Behörde erteilt die Zulassung nach Maßgabe dieser Verordnung schriftlich und befristet für die Dauer von längstens fünf Jahren. Liegen die Voraussetzungen für die Zulassung nicht vollständig vor, kann die Behörde im Einzelfall die Zulassung für die Dauer von längstens zwei Jahren erteilen, sofern keine nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind. Die Verlängerung der Zulassung ist mindestens sechs Monate vor Ablauf der Zulassungsfrist schriftlich zu beantragen. Das Zulassungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Zweiten Teil Abschnitt II Unterabschnitt 1 a Landesverwaltungsgesetz abgewickelt werden. Wird über die beantragte Anerkennung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten entschieden, gilt sie als erteilt. Im Übrigen gilt § 111 a Landesverwaltungsgesetz.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zulassungen anderer Länder

Zulassungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch in Schleswig-Holstein. Zulassungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Zulassungen nach § 2 Abs. 2 gleich, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung gleichwertig sind. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein Zeugnis, eine Bescheinigung oder ein sonstiges Dokument vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen nach § 2 und die Einhaltung der Pflichten nach § 6 erfüllt werden. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise die Vorlage des Ori-

⁶⁾ Ändert LVO vom 24. September 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-102

ginals oder einer beglaubigten Kopie der Zulassung und, sofern das Dokument nicht in Deutsch abgefasst ist, einer beglaubigten Übersetzung ins Deutsche verlangt werden. Die Gleichwertigkeit wird von der zuständigen Behörde festgestellt.“

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. September 2010

Dr. Juliane Rumpf
Ministerin
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen

Vom 8. September 2010

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-383

Aufgrund des § 27 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration, dem Ministerium für Bildung und Kultur, dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, dem Finanzministerium, dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit:

Abschnitt I

Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

Artikel 1

Ausführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz¹⁾

Das Ausführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 26. Juni 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 320), ist wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 ist die Bezeichnung „das Innenministerium“ durch die Bezeichnung „die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Das Innenministerium“ durch die Bezeichnung „Die Minis-

terpräsidentin oder der Ministerpräsident“ ersetzt.

Artikel 2

Ausbildungszentrumsgesetz²⁾

Das Ausbildungszentrumsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), ist wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 4 Satz 1 ist die Bezeichnung „dem Innenministerium“ durch die Bezeichnung „der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 Satz 2 und 4 ist die Bezeichnung „das Innenministerium“ durch die Bezeichnung „die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ ersetzt.
3. In § 18 Abs. 1 Satz 1 ist die Bezeichnung „Das Innenministerium“ durch die Bezeichnung „Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ ersetzt.
4. In § 27 Abs. 2 ist die Bezeichnung „dem Innenministerium“ durch die Bezeichnung „der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ ersetzt.

¹⁾ Ändert Ges. vom 26. Juni 1980, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 800-3

²⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 27. Januar 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-3

5. In § 31 Abs. 1 Satz 1 ist die Bezeichnung „Das Innenministerium“ durch die Bezeichnung „Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ ersetzt.
6. In § 34 ist die Bezeichnung „Das Innenministerium“ durch die Bezeichnung „Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ ersetzt.

Artikel 3

Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweigs Allgemeine Verwaltung und die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste – Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt –³⁾

Die Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweigs Allgemeine Verwaltung und die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste – Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt – (APO AV – LG 2/1) vom 4. August 2009 (Amtsbl. Schl.-H. S. 890), ist wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 ist die Bezeichnung „das Innenministerium“ durch die Bezeichnung „die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 ist die Bezeichnung „vom Innenministerium“ durch die Bezeichnung „von der Ministerpräsidentin oder vom Ministerpräsidenten“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 Satz 1 ist die Bezeichnung „das Innenministerium“ durch die Bezeichnung „die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 2 Satz 2 ist die Bezeichnung „das Innenministerium“ durch die Bezeichnung „die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ ersetzt.

Abschnitt II

Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration

Artikel 4 Gleichstellungsgesetz⁴⁾

Das Gleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), ist wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 5 ist die Bezeichnung „Ministeriums für Bildung und Frauen“ durch die Bezeichnung „Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration“ ersetzt.
2. In §§ 21 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 ist jeweils die Bezeichnung „Ministerium für Bildung und Frauen“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration“ ersetzt.

³⁾ Ändert LVO vom 4. August 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-160

⁴⁾ Ändert Ges. vom 13. Dezember 1994, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2033-1

Artikel 5 Landesrichtergesetz⁵⁾

Das Landesrichtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), ist wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 3 Satz 1 hat folgende Fassung:

„Die Ministerin oder der Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration führt den Vorsitz.“

Artikel 6 Juristenausbildungsgesetz⁶⁾

Das Juristenausbildungsgesetz vom 20. Februar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), ist wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 2 Satz 2 ist die Bezeichnung „des für Inneres zuständigen Ministeriums“ durch die Bezeichnung „der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten“ ersetzt.

Artikel 7 Juristenausbildungsverordnung⁷⁾

Die Juristenausbildungsverordnung vom 19. März 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 88), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Februar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 80), ist wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 ist jeweils die Bezeichnung „das für Inneres zuständige Ministerium“ durch die Bezeichnung „die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 3 Satz 3 ist die Bezeichnung „des für Inneres zuständigen Ministeriums“ durch die Bezeichnung „der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten“ ersetzt.
3. § 30 ist wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 ist die Bezeichnung „des für Inneres zuständigen Ministeriums“ durch die Bezeichnung „der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 ist die Bezeichnung „Das für Inneres zuständige Ministerium“ durch die Bezeichnung „Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 ist die Bezeichnung „dem für Inneres zuständigen Ministerium“ durch die Bezeichnung „der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ ersetzt.

⁵⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 23. Januar 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 301-5

⁶⁾ Ändert Ges. vom 20. Februar 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 301-11

⁷⁾ Ändert LVO vom 19. März 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 301-11-2

4. In § 32 Abs. 6 Satz 2 ist die Bezeichnung „das für Inneres zuständige Ministerium“ durch die Bezeichnung „die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ ersetzt.
5. In § 34 Abs. 5 Satz 5 ist die Bezeichnung „Das für Inneres zuständige Ministerium“ durch die Bezeichnung „Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ ersetzt.

Artikel 8

Gesetz über die Bestimmung der Staatsangehörigkeitsbehörden⁸⁾

Das Gesetz über die Bestimmung der Staatsangehörigkeitsbehörden vom 24. Dezember 1960 (GVObI. Schl.-H. 1961 S. 3), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 652), ist wie folgt geändert:

In § 4 ist die Bezeichnung „Innenministerium“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration“ ersetzt.

Artikel 9

Landesaufnahmegesetz⁹⁾

Das Landesaufnahmegesetz vom 23. November 1999 (GVObI. Schl.-H. S. 391), geändert durch Gesetz vom 3. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 5), ist wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 und 2 ist jeweils die Bezeichnung „Innenministerium“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration“ ersetzt.

Artikel 10

Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes¹⁰⁾

Das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 11. Oktober 1993 (GVObI. Schl.-H. S. 498), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 484), ist wie folgt geändert:

In § 4 ist die Bezeichnung „Innenministerium“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration“ ersetzt.

Artikel 11

Erstattungsverordnung¹¹⁾

Die Erstattungsverordnung vom 5. Dezember 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 725), geändert durch Verordnung vom 24. November 1999 (GVObI. Schl.-H. S. 433), ist wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 4 ist die Bezeichnung „Innenministerium“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration“ ersetzt.

Artikel 12

Staatsangehörigkeitszuständigkeitsverordnung¹²⁾

Die Staatsangehörigkeitszuständigkeitsverordnung vom 15. Dezember 1999 (GVObI. Schl.-H. S. 515) ist wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 und 2 ist jeweils die Bezeichnung „Innenministerium“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration“ ersetzt.

Artikel 13

Ausländer- und Aufnahmeverordnung¹³⁾

Die Ausländer- und Aufnahmeverordnung vom 19. Januar 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 101), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 9), ist wie folgt geändert:

- In §§ 1 und 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 4 ist jeweils die Bezeichnung „Innenministeriums“ durch die Bezeichnung „Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration“ ersetzt.
- In der Überschrift zu § 10 und in § 10 ist jeweils die Bezeichnung „Innenministerium“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration“ ersetzt.
- In § 11 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 3 und § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 4 Satz 3, § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie § 18 ist jeweils die Bezeichnung „Innenministerium“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration“ ersetzt.

Artikel 14

Zuständigkeitsverordnung Atomgesetz¹⁴⁾

Die Zuständigkeitsverordnung Atomgesetz vom 5. Januar 1978 (GVObI. Schl.-H. S. 16), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 2 Abs. 1 ist jeweils die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration“ ersetzt.

⁸⁾ Ändert Ges. vom 24. Dezember 1960, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 102-1

⁹⁾ Ändert Ges. vom 23. November 1999, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 240-5

¹⁰⁾ Ändert Ges. vom 11. Oktober 1993, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 26-3

¹¹⁾ Ändert LVO vom 5. Dezember 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 26-3-2

¹²⁾ Ändert LVO vom 15. Dezember 1999, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-300

¹³⁾ Ändert LVO vom 19. Januar 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-303

¹⁴⁾ Ändert LVO vom 5. Januar 1978, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-67

Artikel 15
Zuständigkeitsverordnung
Röntgenverordnung¹⁵⁾

Die Zuständigkeitsverordnung Röntgenverordnung vom 15. Dezember 1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Oktober 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 224), ist wie folgt geändert:

In der Anlage ist unter den Gliederungsnummern 1, 2 und 3 jeweils die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration“ ersetzt.

Artikel 16
Strahlenschutzvorsorgegesetz-
Zuständigkeitsverordnung¹⁶⁾

Die Strahlenschutzvorsorgegesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 15. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

1. In § 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration“ ersetzt.
2. In §§ 2 und 3 ist jeweils die Bezeichnung „Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren“ durch die Bezeichnung „Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration“ ersetzt.

Artikel 17
Verordnung zur Bestimmung einer
Sammelstelle für radioaktive Abfälle¹⁷⁾

Die Verordnung zur Bestimmung einer Sammelstelle für radioaktive Abfälle vom 20. Juli 1964 (GVOBl. Schl.-H. S. 131), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

In § 1 ist die Bezeichnung „Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren“ durch die Bezeichnung „Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration“ ersetzt.

Artikel 18
Ausführungsverordnung
Strahlenschutzverordnung¹⁸⁾

Die Ausführungsverordnung Strahlenschutzverordnung vom 27. April 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 96),

¹⁵⁾ Ändert LVO vom 15. Dezember 1987, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-172

¹⁶⁾ Ändert LVO vom 15. Januar 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-194

¹⁷⁾ Ändert LVO vom 20. Juli 1964, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 751-2-1

¹⁸⁾ Ändert LVO vom 27. April 1977, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 751-0-2

zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Oktober 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 224), ist wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1, 7, 8, 9 und 13 ist jeweils die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 ist die Bezeichnung „Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren“ durch die Bezeichnung „Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration“ ersetzt.

Abschnitt III
Geschäftsbereich des Ministeriums
für Bildung und Kultur

Artikel 19
Denkmalschutzgesetz¹⁹⁾

Das Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 676, ber. 1997 S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 904), ist wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 39 ist jeweils die Bezeichnung „die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ durch die Bezeichnung „das Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 20
Landesverordnung über den Denkmalbereich
„Dorf Sieseby“²⁰⁾

Die Landesverordnung über den Denkmalbereich „Dorf Sieseby“ vom 25. September 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 573), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 ist die Bezeichnung „bei der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „im Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 21
Landesverordnung über den Denkmalbereich
„Eisenbahnersiedlung Quellental“²¹⁾

Die Landesverordnung über den Denkmalbereich „Eisenbahnersiedlung Quellental“ vom 11. Juli 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 111), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 ist die Bezeichnung „bei der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „im Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

¹⁹⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 21. November 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1

²⁰⁾ Ändert LVO vom 25. September 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-32

²¹⁾ Ändert LVO vom 11. Juli 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-33

Artikel 22**Landesverordnung über den Denkmalbereich
„Unterstadt Lauenburg“²²⁾**

Die Landesverordnung über den Denkmalbereich „Unterstadt Lauenburg“ vom 3. Januar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 ist die Bezeichnung „bei der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „im Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 23**Landesverordnung über den Denkmalbereich
„Siedlung Oher Weg“²³⁾**

Die Landesverordnung über den Denkmalbereich „Siedlung Oher Weg“ vom 9. Juli 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 336), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 ist die Bezeichnung „bei der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „im Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 24**Landesverordnung über ein
Grabungsschutzgebiet in der
Gemeinde Duvensee, Kreis Hzgt. Lauenburg²⁴⁾**

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Duvensee, Kreis Hzgt. Lauenburg, vom 22. Juni 1976 (GVOBl. Schl.-H. S. 176), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 ist die Bezeichnung „bei der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „im Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 25**Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet
in der Gemeinde Owschlag,
Kreis Rendsburg-Eckernförde²⁵⁾**

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Owschlag, Kreis Rendsburg-Eckernförde, vom 28. Februar 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 49), Zuständigkeiten und Ressortbe-

zeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 ist die Bezeichnung „bei der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „im Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 26**Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet
in der Stadt Neumünster²⁶⁾**

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Stadt Neumünster vom 23. Juni 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 179), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 ist die Bezeichnung „bei der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „im Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 27**Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet
in der Stadt Ahrensburg, Kreis Stormarn²⁷⁾**

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Stadt Ahrensburg, Kreis Stormarn, vom 22. Juli 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 198), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 ist die Bezeichnung „bei der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „im Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 28**Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet
in der Stadt Neumünster²⁸⁾**

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Stadt Neumünster vom 26. Juli 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 205), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 ist die Bezeichnung „bei der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „im Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

²²⁾ Ändert LVO vom 3. Januar 2002, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-34

²³⁾ Ändert LVO vom 9. Juli 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-35

²⁴⁾ Ändert LVO vom 22. Juni 1976, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-10

²⁵⁾ Ändert LVO vom 28. Februar 1977, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-13

²⁶⁾ Ändert LVO vom 23. Juni 1977, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-14

²⁷⁾ Ändert LVO vom 22. Juli 1977, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-15

²⁸⁾ Ändert LVO vom 26. Juli 1977, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-16

Artikel 29**Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Blekendorf, Kreis Plön²⁹⁾**

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Blekendorf, Kreis Plön, vom 3. Oktober 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 403), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 ist die Bezeichnung „bei der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „im Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 30**Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Raisdorf, Kreis Plön³⁰⁾**

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Raisdorf, Kreis Plön, vom 9. Februar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 ist die Bezeichnung „bei der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „im Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 31**Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Bosau, Kreis Ostholstein³¹⁾**

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Bosau, Kreis Ostholstein, vom 8. Oktober 1968 (GVOBl. Schl.-H. S. 317), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 ist die Bezeichnung „bei der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „im Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 32**Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Sylt-Ost, Kreis Nordfriesland³²⁾**

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Sylt-Ost, Kreis Nordfriesland, vom 16. August 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 447), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt

ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 ist die Bezeichnung „bei der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „im Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 33**Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde List, Kreis Nordfriesland³³⁾**

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde List, Kreis Nordfriesland, vom 24. Februar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 84), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 ist die Bezeichnung „bei der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „im Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 34**Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet im Bereich der Watten und Sände des nordfriesischen Wattenmeeres³⁴⁾**

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet im Bereich der Watten und Sände des nordfriesischen Wattenmeeres vom 23. August 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 319), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 ist die Bezeichnung „bei der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „im Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 35**Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Büdelsdorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde³⁵⁾**

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Büdelsdorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde, vom 9. Mai 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. 1976 S. 18), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 ist die Bezeichnung „bei der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „im Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

²⁹⁾ Ändert LVO vom 3. Oktober 1977, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-17

³⁰⁾ Ändert LVO vom 9. Februar 1979, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-19

³¹⁾ Ändert LVO vom 8. Oktober 1968, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-2

³²⁾ Ändert LVO vom 16. August 1979, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-20

³³⁾ Ändert LVO vom 24. Februar 1988, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-23

³⁴⁾ Ändert LVO vom 23. August 1973, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-5

³⁵⁾ Ändert LVO vom 9. Mai 1975, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-7

Artikel 36**Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Hansestadt Lübeck³⁶⁾**

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Hansestadt Lübeck vom 28. November 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 311), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 ist die Bezeichnung „bei der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „im Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 37**Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Joldelund, Kreis Nordfriesland³⁷⁾**

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Joldelund, Kreis Nordfriesland, vom 9. März 1976 (GVOBl. Schl.-H. S. 118), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 ist die Bezeichnung „bei der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „im Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 38**Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Dannewerk, Kreis Schleswig-Flensburg³⁸⁾**

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Dannewerk, Kreis Schleswig-Flensburg, vom 28. Oktober 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 407), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 ist die Bezeichnung „bei der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „im Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 39**Landesverordnung über die Grabungsschutzgebiete in der Stadt Flensburg³⁹⁾**

Die Landesverordnung über die Grabungsschutzgebiete in der Stadt Flensburg vom 5. Juni 1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 244), Zuständigkeiten und

³⁶⁾ Ändert LVO vom 28. November 1975, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-8

³⁷⁾ Ändert LVO vom 9. März 1976, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-9

³⁸⁾ Ändert LVO vom 28. Oktober 1977, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-18

³⁹⁾ Ändert LVO vom 5. Juni 1987, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-21

Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 ist die Bezeichnung „bei der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „im Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 40**Landesverordnung über die Grabungsschutzgebiete „Innere Stadt“ der Hansestadt Lübeck⁴⁰⁾**

Die Landesverordnung über die Grabungsschutzgebiete „Innere Stadt“ der Hansestadt Lübeck vom 8. April 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 320), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 ist die Bezeichnung „bei der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „im Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 41**Gesetz zur Umwandlung der Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein in eine Stiftung des öffentlichen Rechts⁴¹⁾**

Das Gesetz zur Umwandlung der Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein in eine Stiftung des öffentlichen Rechts vom 30. Mai 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 221), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

1. § 5 ist wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 ist die Bezeichnung „der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „der Ministerin oder dem Minister für Bildung und Kultur“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „dem Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

2. § 7 ist wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 ist die Bezeichnung „die Chefin oder der Chef der Staatskanzlei“ durch die Bezeichnung „die Staatssekretärin oder der Staatssekretär im Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsi-

⁴⁰⁾ Ändert LVO vom 8. April 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-25

⁴¹⁾ Ändert Ges. vom 30. Mai 1995, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-7

dentem“ durch die Bezeichnung „dem Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 42

Verordnung über das Antragsrecht gemäß §§ 3 und 11 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955⁴²⁾

Verordnung über das Antragsrecht gemäß §§ 3 und 11 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 vom 28. Juli 1959 (GVOBl. Schl.-H. S. 166), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 ist die Bezeichnung „die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „das Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 43

Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Schloss Eutin“⁴³⁾

Das Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Schloss Eutin“ vom 24. April 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 228), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 ist die Bezeichnung „die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „die Ministerin oder der Minister für Bildung und Kultur“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ durch die Bezeichnung „das Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.
3. In § 11 ist die Bezeichnung „die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ durch die Bezeichnung „das Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 44

Landesarchivgesetz⁴⁴⁾

Das Landesarchivgesetz vom 11. August 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 444, ber. S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 ist die Bezeichnung „der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „des Ministeriums für Bildung und Kultur“ ersetzt.
2. § 10 ist wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „dem Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 ist die Bezeichnung „Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ durch die Bezeichnung „Das Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.
3. In § 13 Satz 1 ist die Bezeichnung „Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ durch die Bezeichnung „Das Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.
4. In § 17 ist die Bezeichnung „die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ durch die Bezeichnung „das Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 45

Gesetz zu dem Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“⁴⁵⁾

Das Gesetz zu dem Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ vom 31. März 1976 (GVOBl. Schl.-H. S. 113), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

In § 2 ist die Bezeichnung „von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „von dem Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 46

Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen und höheren Archivdienstes des Landes Schleswig-Holstein⁴⁶⁾

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen und höheren Archivdienstes des Landes Schleswig-Holstein (APOArchD) vom 26. August 1999 (Amtsbl. Schl.-H. S. 464), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 4 Satz 3 sind die Worte „die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident im Einvernehmen mit dem Innenministerium“ durch die Worte „das Ministerium für Bildung und Kul-

⁴²⁾ Ändert LVO vom 28. Juli 1959, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 224-2-1

⁴³⁾ Ändert Ges. vom 24. April 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-4

⁴⁴⁾ Ändert Ges. vom 11. August 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-5

⁴⁵⁾ Ändert Ges. vom 31. März 1976, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-3

⁴⁶⁾ Ändert LVO vom 26. August 1999, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-124

tur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium“ ersetzt.

2. § 19 Abs. 2 ist wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 3 ist die Bezeichnung „der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „des Ministeriums für Bildung und Kultur“ ersetzt.
- b) In Satz 3 ist die Bezeichnung „von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „vom Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 47

Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer⁴⁷⁾

Die Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), zuletzt geändert durch § 35 der Verordnung vom 22. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 382), ist wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht sind in der Angabe zu § 31 die Worte „des Innenministeriums und“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 3 ist in den Sätzen 1 und 3 jeweils die Angabe „dem Innenministerium“ gestrichen.
3. In § 8 Abs. 2 sind die Worte „dem Innenministerium und“ gestrichen.
4. In §§ 5, 12 Abs. 4, § 13 Satz 1 und 2 ist die Bezeichnung „Innenministerium“ durch die Bezeichnung „Finanzministerium“ ersetzt.
5. § 31 ist wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 sind die Worte „Das Innenministerium und das Finanzministerium können“ durch die Worte „Das Finanzministerium kann“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 hat folgende Fassung:

„(2) Bei Lehrerinnen oder Lehrern im Dienst der Landwirtschaftskammer gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass das Finanzministerium und das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur die Ausnahmen zulassen können.“

Abschnitt IV

Geschäftsbereich des Innenministeriums

Artikel 48

Finanzausgleichsgesetz⁴⁸⁾

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 2

des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 497), ist wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 2 und § 25 c Abs. 2 ist die Bezeichnung „die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ durch die Bezeichnung „das Ministerium für Bildung und Kultur“ ersetzt.
2. In § 25 a Abs. 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Bildung und Frauen“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration“ ersetzt.

Artikel 49

Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein⁴⁹⁾

Das Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), ist wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 ist die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration“ ersetzt.

Abschnitt V

Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Artikel 50

Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung⁵⁰⁾

Das Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 11. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 370), geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ ersetzt.

Artikel 51

Geräte- und Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung⁵¹⁾

Die Geräte- und Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), ist wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 ist die Bezeichnung „für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ ersetzt.

⁴⁷⁾ Ändert LVO i.d.F.d.B. vom 30. Januar 1998, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-7

⁴⁸⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 5. Februar 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6030-1

⁴⁹⁾ Ändert Ges. vom 17. Januar 1974, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2

⁵⁰⁾ Ändert Ges. vom 11. Dezember 1998, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 311-1

⁵¹⁾ Ändert LVO vom 12. Dezember 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-370

Artikel 52
Landesverordnung über die zuständige Stelle
nach der EG-Obst- und
Gemüse-Durchführungsverordnung⁵²⁾

Die Landesverordnung über die zuständige Stelle nach der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung vom 17. Oktober 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 175), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), wird wie folgt geändert:

In § 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ ersetzt.

Artikel 53
Landesverordnung über Zuständigkeiten
in Angelegenheiten der Schulmilch-Beihilfe⁵³⁾

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Schulmilch-Beihilfe vom 12. Juni 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 303), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2009 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 6), ist wie folgt geändert:

In § 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ ersetzt.

Abschnitt VI
Geschäftsbereich des Finanzministeriums

Artikel 54
Landesbeamtengesetz⁵⁴⁾

Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 452), ist wie folgt geändert:

In § 25 Abs. 2 Satz 2, § 26 Abs. 1 Satz 1 und § 127 ist die Bezeichnung „Innenministerium“ durch die Bezeichnung „Finanzministerium“ ersetzt.

Artikel 55
Allgemeine Laufbahnverordnung⁵⁵⁾

Die Allgemeine Laufbahnverordnung vom 19. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 236) ist wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 3, § 18 Abs. 3, § 20 Abs. 1 Satz 3 und § 22 Abs. 2 Satz 2 ist die Bezeich-

nung „Innenministerium“ durch die Bezeichnung „Finanzministerium“ ersetzt.

2. § 43 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt geändert:

a) Nummer 2 hat folgende Fassung:

„2. für die Fachrichtungen Polizei und Feuerwehr das Innenministerium,“

b) Nummer 3 hat folgende Fassung:

„3. für die Fachrichtungen Allgemeine Dienste, Steuerverwaltung und Technische Dienste das Finanzministerium,“

Artikel 56
Arbeitszeitverordnung⁵⁶⁾

Die Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), ist wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 2 Satz 1 und § 12 ist die Bezeichnung „Innenministerium“ durch die Bezeichnung „Finanzministerium“ ersetzt.

Artikel 57
Jubiläumsverordnung⁵⁷⁾

Die Jubiläumsverordnung vom 9. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 767) ist wie folgt geändert:

In § 6 Satz 1 ist die Bezeichnung „Innenministerium“ durch die Bezeichnung „Finanzministerium“ ersetzt.

Abschnitt VII
Geschäftsbereich des Ministeriums für
Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Artikel 58
Landesverordnung über die Zuständigkeiten
nach dem Berufsbildungsgesetz und der
Ausbilder-Eignungsprüfungsverordnung⁵⁸⁾

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und der Ausbilder-Eignungsprüfungsverordnung vom 3. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 556) ist wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist die Bezeichnung „das Innenministerium“ durch die Bezeichnung „die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ ersetzt.

⁵²⁾ Ändert LVO vom 17. Oktober 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-317

⁵³⁾ Ändert LVO vom 12. Juni 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-338

⁵⁴⁾ Ändert Ges. vom 26. März 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16

⁵⁵⁾ Ändert LVO vom 19. Mai 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-1

⁵⁶⁾ Ändert LVO i.d.F.d.B. vom 7. Januar 2002, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-14

⁵⁷⁾ Ändert LVO vom 9. Dezember 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-152

⁵⁸⁾ Ändert LVO vom 3. Dezember 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-360

Abschnitt VIII
**Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit,
 Soziales und Gesundheit**

Artikel 59
**Gesetz zur Ausführung des
 Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
 für das Land Schleswig-Holstein⁵⁹⁾**

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein vom 14. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 484), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

In § 2 Satz 1 und Satz 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 60
Gesetz über das Jugendaufbauwerk⁶⁰⁾

Das Gesetz über das Jugendaufbauwerk vom 13. Dezember 1949 (GVOBl. Schl.-H. 1950 S. 11), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und 3 und in § 8 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 ist die Bezeichnung „Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa“ durch die Bezeichnung „Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. September 2010

Klaus Schlie
 Innenminister

⁵⁹⁾ Ändert Ges. vom 14. Dezember 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-201

⁶⁰⁾ Ändert Ges. vom 13. Dezember 1949, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2162-1

Abschnitt IX
Schlussbestimmungen

Artikel 61
**Bezeichnung des Ministeriums für
 Justiz, Gleichstellung und Integration**

Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen aufgeführt sind, ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa“ in allen Gesetzen und Verordnungen, in denen sie aufgeführt ist, durch die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration“ in ihrer grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

Artikel 62
**Bezeichnung des Ministeriums für
 Bildung und Kultur**

Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen aufgeführt sind, ist die Bezeichnung „Ministerium für Bildung und Frauen“ in allen Gesetzen und Verordnungen, in denen sie aufgeführt ist, durch die Bezeichnung „Ministerium für Bildung und Kultur“ in ihrer grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

Artikel 63
**Bezeichnung des Ministeriums für
 Arbeit, Soziales und Gesundheit**

Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen aufgeführt sind, ist die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren“ in allen Gesetzen und Verordnungen, in denen sie aufgeführt ist, durch die Bezeichnung „Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit“ in ihrer grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

Artikel 64
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Landesverordnung
über Verwaltungsgebühren in lebensmittelrechtlichen, bedarfsgegenstandrechtlichen,
weinrechtlichen und veterinärrechtlichen Angelegenheiten und zur Änderung der
Landesverordnung über Verwaltungsgebühren
Vom 8. September 2010**

Aufgrund des

1. § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), verordnet die Landesregierung folgende Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 und 3,
2. §§ 2 und 10 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume folgende Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 3:

**Artikel 1
Landesverordnung zur Änderung der
Landesverordnung über Verwaltungsgebühren¹⁾**

Die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Angelegenheiten des Veterinärwesens, der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts“
 - b) Buchstabe f wird gestrichen.
2. Der allgemeine Gebührentarif wird wie folgt geändert:
 - a) Die Tarifstellen 9.11 bis 9.13 werden gestrichen.
 - b) Nummer 1 der Anmerkung zu Tarifstelle 14.4 erhält folgende Fassung:

„1. Soweit eine Berechnung der Gebühren nach Zeitaufwand vorgesehen ist, sind je angefangene Viertelstunde zu berechnen für Beamtinnen und Beamte oder vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der

a) Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	19,25
b) Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	14,75
c) Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	12,25
d) Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt	11,00“
 - c) Nach Tarifstelle 14.4.4 wird folgende Tarifstelle 14.4.5 eingefügt:

„14.4.5 Anordnung nach § 16 a TierSchG zur Beseitigung von Verstößen bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen	25 bis 2500“
---	--------------
 - d) nach Tarifstelle 15.11.2 wird folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung zu Tarifstellen 15.9 bis 15.11:
Mit den Verwaltungsgebühren sind alle Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein abgegolten.“
 - e) Tarifstelle 15.13 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Tarifstelle 15.13.1 werden die Worte „der Aussetzung oder des Entzugs der Zulassung sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Tarifstelle 15.13.5 erhält folgende Fassung:

„15.13.5 Maßnahmen im Fall von Verstößen	
15.13.5.1 Aussetzung oder Entzug der Registrierung oder Zulassung nach Artikel 14 und 15 Verordnung (EG) Nr. 183/2005	25 bis 5000
15.13.5.2 Anordnung zur Beseitigung von Verstößen nach § 39 Abs. 2, 3 und 5 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch	25 bis 2500

¹⁾ Ändert LVO vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41

15.13.5.3	Kontrollen, die infolge der Feststellung eines Verstoßes über normale Kontrolltätigkeiten hinausgehen	nach Zeitaufwand“
cc)	Folgende Tarifstellen 15.13.6 bis 15.13.8 werden eingefügt:	
„15.13.6	amtliche Kontrollen bei der Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1, ber. Nr. L 191 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1029/2008 (ABl. EU Nr. L 278 S. 6)	
15.13.6.1	Einfuhr je Sendung	
	a) bis 6 t	55
	b) über 6 t bis 46 t	9
	c) über 46 t	420
15.13.6.2	Futtermittelsendung, die als Stückgut verschifft wird	
	a) je Schiff mit einer Ladung bis 500 t	600
	b) je Schiff mit einer Ladung bis 1000 t	1200
	c) je Schiff mit einer Ladung bis 2000 t	2400
	d) je Schiff mit einer Ladung von mehr als 2000 t	3600
15.13.7	amtliche Kontrollen bei der Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft	
	a) Beginn der Kontrolle	30
	b) je Viertelstunde pro eingesetzte Kontrollperson	20
15.13.8	Maßnahmen bei der Einfuhr von Futtermitteln nach Artikel 18 bis 21 Verordnung (EG) Nr. 882/2004	25 bis 5000
	Anmerkung zu Tarifstelle 15.13:	
	1. Soweit eine Berechnung der Gebühren nach Zeitaufwand vorgesehen ist, sind je angefangene Viertelstunde zu berechnen für Beamtinnen und Beamte oder vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der	
	a) Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	19,25
	b) Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	14,75
	c) Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	12,25
	d) Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt	11,00
	2. Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.“	

Artikel 2

Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-48

§ 1

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung werden Verwaltungsgebühren nach dem Gebührentarif in der Anlage erhoben; sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. August 2015 außer Kraft.

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung vom 18. November 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 650)²⁾ außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. September 2010

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Juliane Rumpf
Ministerin
für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume

Klaus Schlie
Innenminister

²⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-44

Anlage

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht	
1.1	Zulassungen und Kontrollen von zugelassenen Betrieben und sonstige Kontrollen nach der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Vorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, ber. ABl. EU Nr. L 226 S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1021/2008 (ABl. EU Nr. L 277 S. 15)	
1.1.1	Kontrollen von Betrieben zum Zweck der Zulassung einschließlich Erteilung der Zulassung sowie Rücknahme, Widerruf, Anordnung des Aussetzens bzw. der Aufhebung der Anordnung des Aussetzens der Zulassung nach Artikel 3 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Artikel 31 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 165 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 191 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1029/2008 (ABl. EU Nr. L 278 S. 6)	25,00 bis 5000,00
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.1.1: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Zulassung.	
1.1.2	Kontrollen von Zerlegungsbetrieben und Wildbearbeitungsbetrieben nach Artikel 4 Abs. 2 bis 9	
1.1.2.1	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	je Tonne 2,00 bis 4,09
1.1.2.2	Geflügel- und Zuchtkaninchenfleisch	je Tonne 1,50 bis 4,09
1.1.2.3	Zuchtwildfleisch und Wildfleisch	
1.1.2.3.1	kleines Federwild und Haarwild	je Tonne 1,50 bis 4,09
1.1.2.3.2	Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	je Tonne 3,00 bis 4,09
1.1.2.3.3	Schwarzwild und Wiederkäuer	je Tonne 2,00 bis 4,09
1.1.3	Kontrollen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur nach Artikel 7	
1.1.3.1	erste Vermarktung	
1.1.3.1.1	bis 50 t	je Tonne/Monat 1,00
1.1.3.1.2	über 50 t	je weitere Tonne 0,50

1.1.3.2	erster Verkauf auf dem Fischmarkt		
1.1.3.2.1	bis 50 t	je Tonne/Monat	0,50
1.1.3.2.2	über 50 t	je weitere Tonne	0,25
1.1.3.3	erster Verkauf im Falle fehlender oder unzureichender Sortierung nach Frischegrad		
1.1.3.3.1	bis 50 t	je Tonne/Monat	1,00
1.1.3.3.2	über 50 t	je weitere Tonne	0,50
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.1.3: Für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3703/85 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu den gemeinsamen Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische vom 23. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 351 S. 63) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1115/2006 vom 20. Juli 2006 (ABl. EU Nr. L 199 S. 6) genannten Arten darf die Gebühr 50 € je Sendung nicht überschreiten.		
1.1.4	Kontrollen von Betrieben, die Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur verarbeiten und in Verkehr bringen	je verarbeitete Tonne	0,50
1.1.5	Kontrollen im Zusammenhang mit der Milcherzeugung		
1.1.5.1	bis 30 t	je Tonne/Monat	1,00
1.1.5.2	über 30 t	je weitere Tonne	0,50

Anmerkungen zu Tarifstelle 1.1.2 bis 1.1.5

1. Zur Berücksichtigung der von den Betrieben eingesetzten Systeme für Eigenkontrollen und Rückverfolgung sowie des im Rahmen der amtlichen Kontrollen festgestellten Umfangs der Einhaltung von Vorschriften kann, wenn die amtlichen Kontrollen für eine bestimmte Art von Lebensmitteln oder von Tätigkeiten mit geringerer Häufigkeit durchgeführt werden, eine geringere Gebühr erhoben werden. In diesem Falle ist eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.
2. Soll der Art des betroffenen Unternehmens und den entsprechenden Risikofaktoren, den Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz, den traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebes oder den Erfordernissen von Unternehmen in Regionen in schwieriger geographischer Lage Rechnung getragen werden, kann eine geringere Gebühr erhoben werden.

1.1.6	Probenahme und Kontrolle zur Einstufung von Umsetzungs- und Erzeugungsgebieten für lebende Muscheln nach Artikel 6 in Verbindung mit Anhang II Abschnitt A		nach Zeitaufwand
1.1.7	Probenahme und Kontrolle zur Durchführung des Monitorings eingestufte Umsetzungs- und Erzeugungsgebiete für lebende Muscheln nach Artikel 6 in Verbindung mit Anhang II Abschnitt B		nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu den Tarifstellen 1.1.6 und 1.1.7: Von der Erhebung der Gebühr wird abgesehen, soweit Kosten für diese Amtshandlungen auf andere Weise abgegolten werden.		
1.1.8	sonstige Kontrollen in zugelassenen Betrieben		nach Zeitaufwand
1.2	Überprüfung, Inspektion und Genusstauglichkeitskennzeichnung von Frischfleisch (Schlacht- und Fleischuntersuchungen)		
1.2.1	Überprüfung, Inspektion und Genusstauglichkeitskennzeichnung von Frischfleisch, Hygienekontrollen, Prüfung der Information zur Lebensmittelkette, Probenahme und Labortests u.a. nach Artikel 5 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt I		
1.2.1.1	Einhufer- und Equidenfleisch	je Tier	3,00 bis 575,61
1.2.1.2	Rindfleisch		
1.2.1.2.1	ausgewachsene Rinder	je Tier	5,00 bis 566,73
1.2.1.2.2	Jungrinder	je Tier	2,00 bis 566,73
1.2.1.3	Schweinefleisch Tiere mit einem Schlachtgewicht von		
1.2.1.3.1	weniger als 25 kg	je Tier	0,50 bis 565,40
1.2.1.3.2	mindestens 25 kg	je Tier	1,00 bis 565,40
1.2.1.4	Schaf- und Ziegenfleisch Tiere mit einem Schlachtgewicht von		
1.2.1.4.1	weniger als 12 kg	je Tier	0,15 bis 560,01
1.2.1.4.2	mindestens 12 kg	je Tier	0,25 bis 560,01
1.2.1.5	frei lebendes Wild und Farmwild		
1.2.1.5.1	kleines Federwild	je Tier	0,005 bis 1,80
1.2.1.5.2	kleines Haarwild	je Tier	0,01 bis 1,80
1.2.1.5.3	Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	je Tier	0,50 bis 13,00
1.2.1.5.4	Landsäugetiere		
1.2.1.5.4.1	Schwarzwild	je Tier	1,50 bis 27,05

1.2.1.5.4.2	Wiederkäuer	je Tier	0,50 bis 21,75
1.2.1.6	Geflügelfleisch		
1.2.1.6.1	Haus- und Perlhuhn	je Tier	0,005 bis 1,80
1.2.1.6.2	Enten und Gänse	je Tier	0,01 bis 1,80
1.2.1.6.3	Truthühner	je Tier	0,025 bis 1,80
1.2.1.6.4	Zuchtkaninchen	je Tier	0,005 bis 1,80
1.2.1.7	Bestandsuntersuchungen		
1.2.1.7.1	lebendes Geflügel, Kaninchen und Kleinwild (Feder- und Haarwild)	je Tier	bis zu 20 % des Betrages der Tarifstellen 1.2.1.5.1, 1.2.1.5.2 und 1.2.1.6
1.2.1.7.2	Farmwild	je Tier	bis zu 20 % des Betrags der Tarifstelle 1.2.1.5
1.2.1.7.3	Schweine	je Tier	bis zu 20 % des Betrags der Tarifstelle 1.2.1.3

Anmerkung zu Tarifstellen 1.2.1.1 bis 1.2.1.7

1. Zur Berücksichtigung der von den Betrieben eingesetzten Systeme für Eigenkontrollen und Rückverfolgung sowie des im Rahmen der amtlichen Kontrollen festgestellten Umfangs der Einhaltung von Vorschriften kann, wenn die amtlichen Kontrollen für eine bestimmte Art von Lebensmitteln oder von Tätigkeiten mit geringerer Häufigkeit durchgeführt werden, eine geringere Gebühr erhoben werden. In diesem Falle ist eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.
2. Soll der Art des betroffenen Unternehmens und den entsprechenden Risikofaktoren, den Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz, den traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebes oder den Erfordernissen von Unternehmen in Regionen in schwieriger geographischer Lage Rechnung getragen werden, kann eine geringere Gebühr erhoben werden.

1.2.2	Schlachttieruntersuchung außerhalb gewerblicher Schlachtstätten mit Ausnahme von Hausschlachtungen einschließlich Ausfüllen des Begleitscheines (Notschlachtungen) nach Anhang III Kapitel VI Nr. 2 Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, ber. Nr. L 226 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 219/2009 (ABl. EU Nr. L 87 S. 109) in Verbindung mit § 12 Tierische Lebensmittel-	je Tier	bis zu 20 % des Betrags der Tarifstellen 1.2.1.1 bis 1.2.1.4 und 1.2.1.6
-------	--	---------	--

Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Mai 2010 (BGBl. I S. 612)

1.2.3	Schlacht- und Fleischuntersuchung (Haus- schlachtungen) nach § 2a der Tierischen Lebens- mittelhygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Mai 2010 (BGBl. I S. 612)		
1.2.3.1	Einhufer- und Equidenfleisch	je Tier	3,00 bis 577,71
1.2.3.2	Rindfleisch		
1.2.3.2.1	ausgewachsene Rinder	je Tier	5,00 bis 568,83
1.2.3.2.2	Jungrinder	je Tier	2,00 bis 568,83
1.2.3.3	Schweinefleisch Tiere mit einem Schlachtgewicht von		
1.2.3.3.1	weniger als 25 kg	je Tier	0,50 bis 567,50
1.2.3.3.2	mindestens 25 kg	je Tier	1,00 bis 567,50
1.2.3.4	Schaf- und Ziegenfleisch Tiere mit einem Schlachtgewicht von		
1.2.3.4.1	weniger als 12 kg	je Tier	0,15 bis 562,11
1.2.3.4.2	mindestens 12 kg	je Tier	0,25 bis 562,11
1.2.4	Untersuchung auf Trichinen bei Schwarzwild und anderem Wild, welches Träger von Trichinen sein kann	je Tier	0,15 bis 7,67
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.2.4: Die Gebühr kann sich für den Zeitaufwand bei An- und Abfahrten zu den Amtshandlungen oder Dienstleistungen je angefangene Viertelstunde um 19,25 Euro, jedoch höchstens um 77,00 Euro erhö- hen. Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes ist Zeit für die An- und Abfahrt zu addieren. Werden auf der Dienstreise gleichzeitig andere Dienstaufgaben erledigt, ist der Zeitaufwand nur anteilig zu berech- nen.		
1.2.5	Amtshandlungen im Rahmen der BSE- Untersuchung nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 220/2009 (ABl. EU Nr. L 87 S. 155)		
1.2.5.1	Probenahme für BSE-Untersuchung	je Tier	0,35 bis 25,56
1.2.5.2	Untersuchung auf BSE	je Tier	1,00 bis 20,00
1.2.5.3	amtliche Aufsicht über die Probenahme für die BSE-Untersuchung durch Betriebspersonal		nach Zeitaufwand

1.2.6	Amtliche Kontrollen und Untersuchungen zur Feststellung nicht zugelassener Stoffe oder Produkte und der Kontrolle geregelter Stoffe, insbesondere im Rahmen der nationalen Rückstandsüberwachungspläne nach Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 125, S. 10), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/104/EG (ABl. EU Nr. L 363 S. 352) in Verbindung mit § 10 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2010 (BGBl. I S. 612)		
1.2.6.1	Rindfleisch	je Tier	0,39
1.2.6.2	Einhufer-/Equidenfleisch	je Tier	0,33
1.2.6.3	Schweinefleisch	je Tier	0,11
1.2.6.4	Schaf- und Ziegenfleisch	je Tier	0,03
1.2.6.5	Geflügel	je Tier	0,01
1.2.7	amtliche Beaufsichtigung/Überwachung		
1.2.7.1	der Zerlegung von nicht generalisiert Cysticerose-infiziertem Fleisch vor Durchführung des Gefrierprozesses und des Gefrierprozesses		nach Zeitaufwand
1.2.7.2	des Tiefgefrierens von Schweinefleisch anstelle der Trichinenuntersuchung nach Artikel 3 Abs. 1 Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtliche Untersuchung auf Trichinen (ABl. EU Nr. L 338 S. 60), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1245/2007 vom 24. Oktober 2007 (ABl. EU Nr. L 281 S. 19)		nach Zeitaufwand
1.2.7.3	von nach § 2 Abs. 1 EG-TSE-Ausnahmeverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2697), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. November 2008 (BGBl. I S. 2229) zugelassenen Zerlegungsbetrieben für die Gewinnung von Kopffleisch		nach Zeitaufwand
1.2.7.4	der Gewinnung von Kopffleisch von über 12 Monate alten Rindern in Schlachtbetrieben gemäß Anhang V Nr. 8.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001		nach Zeitaufwand
1.2.7.5	im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Schlachttieren, Häuten, Schlachtfetten und Nebenprodukten bevor eine Ergebnis des BSE-Schnelltests vorliegt, nach Anhang III Kapitel A Nr. 6.2 und 6.3 Verordnung (EG) Nr. 999/2001		nach Zeitaufwand
1.2.8	Wartezeit		nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.2.8		

Die Verwaltungsgebühr für die Wartezeit wird erhoben, wenn

1. die zuständige Behörde am Ort der Amtshandlung erschienen ist, diese jedoch aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, nicht innerhalb von ¼ Stunde nach dem angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden kann oder
2. es zu Unterbrechungen (Störungen) im Schlachtablauf kommt, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, und die im Verlauf eines Schlachttages mehr als ¼ Stunde betragen.

1.3	amtliche Kontrollen bei der Einfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft nach Artikel 14 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in Verbindung mit § 27 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2921) und tierischen Nebenprodukten		
1.3.1	Fleisch je Sendung		
1.3.1.1	bis 6 t		55,00
1.3.1.2	über 6 t bis 46 t	je Tonne	9,00
1.3.1.3	über 46 t		420,00
1.3.2	Fischereierzeugnisse, die in ihrem natürlichen Lebensraum gefangen und von einem die Flagge eines Drittlandes führenden Fahrzeugs unmittelbar angelandet werden		
1.3.2.1	bis 50 t	je Tonne	1,00
1.3.2.2	über 50 t	je weitere Tonne	0,50
1.3.3	Fischereierzeugnisse je Sendung		
1.3.3.1	bis 6 t		55,00
1.3.3.2	über 6 bis 46 t	je Tonne	9,00
1.3.3.3	über 46 t		420,00
1.3.4	bei einer Verschiffung von Fischereierzeugnissen als Stückgut je Schiff mit einer Ladung		
1.3.4.1	bis 500 t		600,00
1.3.4.2	bis 1000 t		1200,00
1.3.4.3	bis 2000 t		2400,00
1.3.4.4	mehr als 2000 t		3600,00
1.3.5	Fleischerzeugnisse, Geflügelfleisch, Wildfleisch, Kaninchenfleisch, Zuchtwildfleisch, Nebenerzeugnisse je Sendung		
1.3.5.1	bis 6 t		55,00

1.3.5.2	über 6 t bis 46 t	je Tonne	9,00
1.3.5.3	über 46 t		420,00
1.3.6	Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die nicht in 1.3.1 und 1.3.2 aufgeführt sind, einer Sendung von Nebenprodukten tierischen Ursprungs, die als Stückgüter verschifft werden		
1.3.6.1	je Schiff mit einer Ladung bis 500 t		600,00
1.3.6.2	je Schiff mit einer Ladung bis 1000 t		1200,00
1.3.6.3	je Schiff mit einer Ladung bis 2000 t		2400,00
1.3.6.4	je Schiff mit einer Ladung von mehr als 2000 t		3600,00
1.3.7	lebende Tiere		
1.3.7.1	Rinder, Einhufer, Schafe, Ziegen, Geflügel, Kaninchen und Kleinwild (Feder- und Haarwild) und Landsäugetiere der Gattung Wildschweine und Wiederkäuer		
1.3.7.1.1	je Sendung bis 6 t		55,00
1.3.7.1.2	je Sendung bis 46 t	je Tonne	9,00
1.3.7.1.3	je Sendung über 46 t		420,00
1.3.7.2	andere Tierarten		
1.3.7.2.1	je Sendung bis 46 t		55,00
1.3.7.2.2	je Sendung über 46 t		420,00
1.3.8	Durchfuhr von Waren und lebenden Tieren durch die Gemeinschaft		
1.3.8.1	Beginn der Kontrolle und		30,00
1.3.8.2	je Viertelstunde pro eingesetzte Kontrollperson		20,00
1.4	amtliche Kontrollen bei der Einfuhr von Lebensmitteln nicht tierischer Herkunft nach Artikel 15 Verordnung (EG) Nr. 882/2004		25,00 bis 5000,00
1.5	Genehmigung einer Einfuhr nach § 15 Abs. 3 Lebensmitteleinfuhrverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1871), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. Mai 2010 (BGBl. I S. 612)		10,00 bis 500,00
1.6	Maßnahmen im Fall von Verstößen oder des Verdachts von Verstößen		
1.6.1	Maßnahmen zur Beseitigung von Verstößen bezüglich der Informationen zur Lebensmittelkette nach Anhang I Abschnitt II Kapitel II Nr. 5 Verordnung (EG) Nr. 854/2004		25,00 bis 1000,00

1.6.2	Aussetzung der Milchlieferung nach Anhang IV Kapitel II Nr. 2 Verordnung (EG) Nr. 854/2004	25,00 bis 1000,00
1.6.3	Anordnungen und Maßnahmen nach § 39 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205), geändert durch Verordnung vom 3. August 2009 (BGBl. I S. 2630)	25,00 bis 2500,00
1.6.4	Maßnahmen im Erzeugerbetrieb, Viehhandelsunternehmen oder Transportunternehmen nach § 41 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch	25,00 bis 2500,00
1.6.5	Kontrollen, die infolge der Feststellung eines Verstoßes über normale Kontrollen hinausgehen	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.5.5: Die Anmerkung zu Tarifstelle 1.2.4 gilt entsprechend.	
1.6.6	Maßnahmen nach Artikel 18, 19, 20 und 21 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bei der Einfuhr von Lebensmitteln	25,00 bis 5000,00
1.7	sonstige Angelegenheiten	
1.7.1	Zulassung oder Änderung der Zulassung als Sachverständige oder Sachverständiger für die Untersuchung von Gegenproben von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen nach § 3 der Gegenproben-Verordnung vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852).	25,00 bis 200,00
1.7.2	Ausstellung amtlicher Bescheinigungen (Genusstauglichkeitsbescheinigungen, Exportbescheinigungen) für Lebensmittel einschließlich Lebensmittel-Zusatzstoffe, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände einschließlich der Kontrollen zum Zwecke der Ausstellung der Bescheinigung	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.7.2: Die Anmerkung zu Tarifstelle 1.2.4 gilt entsprechend.	
1.7.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 68 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c und Nr. 4 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch	10,00 bis 500,00
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.7.3: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung	
1.7.4	Erteilung einer Registriernummer nach § 5 a Abs. 5 Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2010 (BGBl. I S. 852)	51,00 bis 409,00
1.7.5	Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser (Mineral- und Tafelwas-	

serverordnung) vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2762)

1.7.5.1	Amtliche Anerkennung eines Mineralwassers nach § 3	200,00 bis 1000,00
1.7.5.2	Erteilung einer Quellnutzungsgenehmigung nach § 5	100,00 bis 500,00

Anmerkung zu den Tarifstellen 1.7.5:
Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlungen

1.7.6	Ausstellung von Befähigungsnachweisen für amtliche Fachassistenten/amtliche Fachassistentinnen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, ber. 1864), geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2010 (BGBl. I S. 612)	15,00
-------	---	-------

Anmerkung zu Tarifstelle 1:
Soweit eine Berechnung der Gebühren nach Zeitaufwand vorgesehen ist, sind je angefangene Viertelstunde zu berechnen für Beamtinnen und Beamte oder vergleichbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

a) Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	19,25
b) Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	14,75
c) Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	12,25
d) Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt	11,00

2 Weinrecht

2.1	Prüfungsbescheid für Qualitätsschaumwein nach § 26 Abs. 1 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (BGBl. I S. 800).	je nach Menge	30,00 bis 250,00
2.2	Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. November 2008 (BGBl. I S. 2166)		
2.2.1	Ausnahmegenehmigung nach § 2	je nach Menge	15,00 bis 1000,00
2.2.2	Genehmigung von Buchführungsverfahren nach § 12 Abs. 1		20,00
2.2.3	Ausstellung von Begleitpapieren nach § 19		5,00 bis 50,00
2.2.4	Befreiung von der Zulassung zur Einfuhr nach § 33 Abs. 1 Nr. 4		20,00
2.3	Prüfungsbescheid nach § 5 Abs. 3 der Verordnung über bestimmte alkoholhaltige Getränke in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1255), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juni 2010 (BGBl. I S. 800)	je nach Menge	30,00 bis 250,00

2.4	Anpflanzungsrechte im Weinbau	
2.4.1	Genehmigung einer Neuanpflanzung von Rebflächen nach § 7 Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2416)	50,00
2.4.2	Genehmigung zur Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechts nach § 2 Abs. 2 und 3 Landesverordnung zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 14. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 229)	30,00
	Anmerkung zu Tarifstelle 2: Die Gebührenpflicht nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.4 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlungen	
3	Tierseuchenrecht	
3.1	Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse, Verbote, Beschränkungen, Registrierungen und Bescheinigungen nach dem Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, ber. S. 3588), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930) (TierSG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie landesrechtlichen Bestimmungen zum Tierseuchenrecht	
3.1.1	Verbote von und Beschränkungen für Viehausstellungen, Tiermärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art nach § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203 (ViehVerkV))	10,00 bis 102,00
3.1.2	Genehmigung für das innergemeinschaftliche Verbringen sowie für die Ein- und Durchfuhr von Tieren und Waren nach §§ 9 und 24 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2921) (BmTierSSchV)	30,00 bis 306,00
3.1.3	Zulassung von Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen, die aufgrund des Tierseuchengesetzes oder aufgrund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften zum Schutz gegen allgemeine oder besondere Gefahren einer Tierseuche erlassen wurden	10,00 bis 153,00
3.1.4	Zulassung einer Ausnahme für die Anwendung von Sera, Impfstoffen und Antigenen nach § 17 c Abs. 4 TierSG	51,00 bis 255,00
3.1.5	Zulassung einer Ausnahme von Impfverboten nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften	25,00 bis 102,00

3.1.6	Kontrolle von Betrieben und Einrichtungen zum Zwecke der Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr nach § 15 BmTierSSchV einschließlich Erteilung der Zulassung sowie Rücknahme, Widerruf, Anordnung des Ruhens bzw. Aufhebung des Ruhens der Zulassung	nach Zeitaufwand
3.1.7	Kontrolle von Erhitzungseinrichtungen für Milch und Zentrifugenschlamm zum Zwecke der Zulassung einschließlich Erteilung der Zulassung sowie Rücknahme, Anordnung des Ruhens bzw. Aufhebung des Ruhens der Zulassung	50,00 bis 100,00
3.1.8	Herstellungserlaubnis für Sera, Impfstoffe oder Antigene nach § 17 d TierSG	51,00 bis 1533,00
3.1.9	Erlaubniserteilung einschließlich Prüfung der Sachkunde zur Haltung, Züchtung und für den Handel mit Papageien und Sittichen nach § 17 g TierSG	30,00 bis 102,00
3.1.10	Erlaubnis zum Arbeiten mit Tierseuchenerregern und zum Erwerb oder zur Abgabe von Tierseuchenerregern nach § 2 der Tierseuchenerreger-Verordnung vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1992 (BGBl. I S. 1845)	nach Zeitaufwand
3.1.11	Sonstige tierseuchenrechtliche Genehmigungen	30,00 bis 255,00
3.1.12	Änderung oder Erweiterung von Erlaubnissen, Genehmigungen, Zulassungen und Registrierungen nach den Tarifstellen 3.1.2 bis 3.1.11	30,00 bis 511,00
	Anmerkung zu Tarifstellen 3.1.2 bis 3.1.12: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	
3.1.13	Erteilung oder Änderung einer Betriebsregistrierungsnummer für Nutztier- und Geflügelhalter nach § 26 Abs. 2 ViehVerkV	15,00
3.1.14	Bescheinigung über die Seuchenfreiheit, Gesundheit einschließlich durchgeführter Impfungen von Tieren, Beständen oder Herkunftsgebieten sowie bei Unbedenklichkeit über Desinfektion von Gegenständen, Fahrzeugen, Packmaterial und sonstigen Waren	
	ohne Untersuchung	10,00 bis 51,00
	mit Untersuchung	nach Zeitaufwand
3.1.15	Erteilung einer Bescheinigung über die Einhaltung der Grundsätze der Guten Herstellungspraxis für Tierimpfstoffe nach § 18 Tierimpfstoff-Verordnung vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2355), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1337)	15,00

3.2	Tierkennzeichnung nach Abschnitten 10 bis 13 Viehverkehrsverordnung		
3.2.1	Ausgaben von Ohrmarken zur Doppelkennzeichnung von Rindern und Erstellung des Stammdatenblättern		
3.2.1.1	Ausgaben von zwei Ohrmarken ohne System zur Entnahme von Gewebeproben	je Antrag je Rind	8,00 bis 10,00 0,80 bis 1,80
3.2.1.2	Ausgabe von zwei Ohrmarken mit Integration eines Systems zur Entnahme von Gewebeproben	je Antrag je Rind	8,00 bis 10,00 1,50 bis 2,20
3.2.1.3	Ausgabe von zwei Ohrmarken mit Integration eines Systems zur Entnahme von Gewebeproben sowie einem elektronischen Speicher (Transponder)	je Antrag je Rind	8,00 bis 10,00 2,00 bis 3,50
3.2.1.4	Ausgaben von zwei Ohrmarken ohne System zur Entnahme von Gewebeproben jedoch mit einem elektronischen Speicher	je Antrag je Rind	8,00 bis 10,00 1,80 bis 2,80
3.2.2	Einzelausgabe von Ersatzzohrmarken nach Abschnitt 10 der ViehVerkV		
3.2.2.1	Anfertigung ohne zeitliche Vorgaben	je Ersatzzohr- marke	1,30 bis 1,80
3.2.2.2	Manuelle Anfertigung mit zeitlicher Vorgabe (Express-Bestellung)	je Antrag je Ersatzzohr- marke	3,00 bis 7,00 7,00 bis 15,00
3.2.2.3	Ausgabe von Ersatzzohrmarken mit elektronischem Speicher	je Antrag je Ersatzzohr- marke	4,00 bis 5,50 3,00 bis 4,50
3.2.3	Einzelausgabe von Rinderpässen und Stammdatenblättern nach Abschnitt 10 der ViehVerkV		
3.2.3.1	Einzelausgabe von Rinderpässen	je Antrag je Dokument	3,00 bis 7,00 7,00 bis 15,00
3.2.3.2	Korrektur und inhaltliche Pflege von Stammdaten in der zentralen Datenbank der Bundesrepublik Deutschland (HI-Tier) einschließlich Korrektur des Stammdatenblatts	je Antrag je Dokument	3,00 bis 7,00 7,00 bis 15,00
3.2.3.3	Aufnahme von Stammdaten in der zentralen Datenbank der Bundesrepublik Deutschland (HI-Tier) von Tieren aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder Drittländern	je Antrag je Dokument	3,00 bis 7,00 7,00 bis 15,00
3.2.4	Kennzeichnung, Registrierung und Ausstellung eines Equidenpasses nach Verordnung (EG) 504/2008 in Verbindung mit Abschnitt 13 der ViehVerkV		
3.2.4.1	Ausgabe von elektronischen Kennzeichen (Transponder) nach Artikel 11 der Verordnung (EG) 504/2008	Je Transponder	2,50 bis 5,00
3.2.4.2	Ausstellung des Equidenpasses sowie Speichern der Daten in der nationalen Datenbank nach Artikel 5, 8, 9, 10 und 21 der Verordnung (EG) 504/2008	Je Dokument	38,00 bis 75,00
3.2.4.3	Einzelaufstellung von Ersatz-Equidenpässen nach Artikel 16 und 17 der Verordnung (EG) 504/2008	Je Dokument	Nach Zeitaufwand
3.2.5	Registrierung der Anzeige von Bestandsveränderungen bei Rindern nach Abschnitt 10 der ViehVerkV		
3.2.5.1	Meldung mit Meldekarte oder Telefax durch Rinderhalter, Viehhändler oder Viehhandelsunternehmen	je Meldung	0,40 bis 0,70
3.2.5.2	Meldung mit Meldekarte oder Telefax durch Schlachtbetriebe oder Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 1	je Meldung	0,70 bis 1,00

3.2.5.3	Direktmeldung über Internet an die Zentrale Datenbank in der Bundesrepublik Deutschland (HI-Tier) durch Rinderhalter, Viehhändler, Viehhandelsunternehmen, Schlachtbetriebe oder Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 1	je Meldung	0,08 bis 0,18
3.2.6	Anfertigung von Ohrmarken zur Kennzeichnung von Schweinen nach Abschnitt 12 ViehVerkV	je Antrag je Ohrmarke	10,00 bis 12,00 0,05 bis 0,10
3.2.7	Registrierung der Anzeige von Bestandsveränderungen bei Schweinen nach Abschnitt 12 ViehVerkV		
3.2.7.1	Meldungen mit Meldekarte oder Telefax nach §§ 40 und 42 ViehVerkV	je Meldung	0,40 bis 0,70
3.2.7.2	Direktmeldung über Internet an die Zentrale Datenbank in der Bundesrepublik Deutschland (HI-Tier) nach §§ 40 und 42 ViehVerkV	je Meldung	0,08 bis 0,18
3.2.8	Ausgabe von Kennzeichnungssätzen für Schafe und Ziegen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) 21/2004 vom 17. Dezember 2003 (ABl. EU Nr. L 5 S. 8) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2008 (ABl. EU Nr. L256 S. 5) in Verbindung mit Abschnitt 11 ViehVerkV		
3.2.8.1	Ausgabe von zwei Ohrmarken ohne elektronischen Speicher	je Antrag je Schaf/ Ziege	8,00 bis 9,50 0,20 bis 0,40
3.2.8.2	Ausgabe von zwei Ohrmarken: eine Ohrmarke ohne elektronischen Speicher und eine Ohrmarke mit elektronischem Speicher	je Antrag je Schaf/ Ziege	8,00 bis 9,50 1,20 bis 2,50
3.2.8.3	Ausgabe einer Ohrmarke ohne elektronischem Speicher und einem Bolus mit elektronischem Speicher	je Antrag je Schaf/ Ziege	8,00 bis 9,50 1,50 bis 3,00
3.2.9	Registrierung und Anzeige von Bestandsveränderungen bei Schafen und Ziegen nach Artikel 8 der Verordnung (EG) 21/2004 in Verbindung mit Abschnitt 11 ViehVerkV		
3.2.9.1	Meldung mit Meldekarte oder Telefax	je Meldung	0,40 bis 0,70
3.2.9.2	Direktmeldung über Internet an die Zentrale Datenbank in der Bundesrepublik Deutschland (HI-Tier)	je Meldung	0,08 bis 0,18
3.2.10	Ausgabe von Ersatzkennzeichen zur Kennzeichnung von Schafen und Ziegen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) 21/2004 in Verbindung mit Abschnitt 11 ViehVerkV		
3.2.10.1	Ausgabe einer Ersatzohrmarke	je Antrag je Ersatzohrmarke	4,00 bis 5,50 0,25 bis 0,50
3.2.10.2	Ausgabe einer Ersatzohrmarke mit elektronischem Speicher	je Antrag je Ersatzohrmarke	4,00 bis 5,50 1,50 bis 3,00
3.2.10.3	Ausgabe eine Bolus mit elektronischem Speicher	je Antrag je Ersatzohrmarke	4,00 bis 5,50 2,00 bis 4,00

Anmerkungen zu Tarifstelle 3.2:

1. Zusätzlich wird für die Bearbeitung von Anträgen der Tarifstellen 3.2.1 bis 3.2.3 und 3.2.5 bis 3.2.9 eine Grundgebühr in Höhe von 3,00 bis 6,00 Euro kalendervierteljährlich erhoben. Bei

der Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverfahren beträgt diese Grundgebühr 2,00 bis 5,00 Euro kalendervierteljährlich.

2. In den Gebühren nach Tarifstellen 3.2.1 bis 3.2.3 und 3.2.5 bis 3.2.9 ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie wird zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

3.3	Überwachung und sonstige amtstierärztliche Tätigkeiten und Dienstleistungen		
3.3.1	Untersuchung von Tieren, Tierbeständen, Tier-sendungen, Waren und Teilen von Tieren ein-schließlich Ausstellung einer Bescheinigung nach TierSG und den aufgrund dieses Gesetzes erlasse-n bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie der Verordnung (EG) Nr. 999/2001		
3.3.1.1	registrierte Einhufer	je Tier mindestens höchstens	5,11 30,68 127,82
3.3.1.2	andere Einhufer	je Tier mindestens höchstens	10,23 30,68 127,82
3.3.1.3	Rinder und sonstige Großtiere	je Tier mindestens höchstens	5,11 10,23 127,82
3.3.1.4	Kälber bis drei Monate, Schweine über 30 kg	je Tier mindestens höchstens	2,56 10,23 127,82
3.3.1.5	Schweine unter 30 kg, Schafe, Ziegen , Edelpelztie-re, Kaninchen, Wild vergleichbarer Größe, andere Kleintiere	je Tier mindestens höchstens	1,53 10,23 127,82
3.3.1.6	Hunde, Hauskatzen und sonstige üblicherweise in häuslicher Obhut gehaltene Haustiere	je Tier	10,23 bis 127,82
3.3.1.7	Geflügel	je Tier mindestens höchstens	0,10 10,23 127,82
3.3.1.8	Zierfische, Süßwasserfische		10,23 bis 127,82
3.3.1.9	Zirkusunternehmen		15,34 bis 255,65
3.3.1.10	Sonstige Tiere oder Tierhaltungen		10,23 bis 127,82
3.3.1.11	Waren und Teile von Tieren		10,23 bis 127,82
3.3.2	Kennzeichnen von Tieren im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung	je Tier mindestens	0,51 7,67
3.3.3	Entnahme von Untersuchungsmaterial zur Untersu-chung		

3.3.3.1	Blutproben		
3.3.3.1.1	Rinder, Schafe, Ziegen	1. Tier jedes weitere Tier mindestens	5,11 2,56 10,23
3.3.3.1.2	Schweine	1. Tier jedes weitere Tier mindestens	5,11 4,09 10,23
3.3.3.2	Milchproben	Einzelprobe Sammelprobe (Tankmilchprobe)	2,56 7,67
3.3.3.3	Kotproben	Einzelprobe Sammelprobe	2,56 5,11
3.3.3.4	Tupferproben	je Probe mindestens	5,11 10,23
3.3.3.5	Futtermittelproben	1. bis 50. Probe je jede weitere Probe	1,02 0,77
3.3.3.6	Probenvorbereitung und Probenentnahme für TSE- Untersuchungen bei Schlachtschafen und Schlachtziegen	1. Tier 2. bis 6. Tier je jedes weitere Tier	6,72 5,04 2,38
3.3.3.7	Probenvorbereitung und Probenahme für TSE- Untersuchungen bei		
	verendeten Rinder	je Tier	6,50 bis 12,00
	verendeten Schafen und Ziegen	je Tier	3,50 bis 7,00
3.3.3.8	Sonstige Proben je Einzelprobe		nach Zeitaufwand
3.3.4	Impfungen		
3.3.4.1	Einhufer, Rind	1 bis 50. Tier je jedes weitere Tier mindestens	2,56 1,53 15,34
3.3.4.2	Schwein, Schaf und Ziege	1. bis 100. Tier je jedes weitere Tier mindestens	2,05 1,02 10,23

3.3.4.3	Tuberkulinisierung eines Rindes, Schafes oder einer Ziege	1. bis 3. Tier je jedes weitere Tier mindestens	4,09 2,56 15,34
3.3.5	Abnahme, Überwachung, Beaufsichtigung von Betrieben und Einrichtungen nach dem Tierseuchengesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern		
3.3.5.1	Viehmärkte, -höfe, -ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Vihsammelstellen und Schlachtstätten nach § 16 TierSG		nach Zeitaufwand
3.3.5.2	Viehtransportfahrzeuge einschließlich der Überprüfung des Desinfektions- und des Transportkontrollbuches über die Einhaltung der Anforderung nach §§ 1, 17, 21 und 22 ViehVerkV		nach Zeitaufwand
3.3.5.3	Sammelstellen und sonstige nach § 15 BmTierSSchV zuzulassende, der Zucht oder Nutzung von Tieren dienenden Betriebe und Einrichtungen		nach Zeitaufwand
3.3.5.4	Betriebe und Einrichtungen, in denen Sera, Impfstoffe und Antigene hergestellt werden		nach Zeitaufwand
3.3.5.5	Abnahme, Überwachung, Beaufsichtigung von Betrieben und Einrichtungen durch Beauftragte der Zulassungsstelle nach der Tierimpfstoff-Verordnung		nach Zeitaufwand
3.3.5.6	Betriebe und Einrichtungen, die mit Tierseuchenerregern arbeiten oder die diagnostische Untersuchungen nach der Tierseuchenerreger-Verordnung durchführen		nach Zeitaufwand
3.3.5.7	Betriebe bezüglich der Einhaltung der Vorschriften zur Registrierung und Kennzeichnung von Rindern (Ohrmarken, Register, Rinderpässe)		25,00 bis 510,00
3.3.6	amtliche Kontrollen und Anordnungen bei der Feststellung von Verstößen gegen tiergesundheitsrechtliche Vorschriften bei Tieren, die die Lebensmittelgewinnung dienen		
3.3.6.1	Anordnungen nach § 174 LVwG zur Beseitigung von Verstößen		25,00 bis 2500,00
3.3.6.2	Kontrollen, die infolge der Feststellung von Verstößen über normale Kontrolltätigkeiten hinausgehen.		nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Tarifstelle 3.3.6.2: Die Gebühr wird nur erhoben, soweit nicht eine Gebühr nach Tarifstellen 3.3.5.1 bis 3.3.5.7 zu erheben ist		

3.3.7	Töten von Tieren im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung		
3.3.7.1	Töten durch elektrischen Strom		
3.3.7.1.1	Schweine	je Tier	2,05
3.3.7.1.2	sonstige Tiere		nach Zeitaufwand
3.3.7.2	medikamentöse Tötung		
3.3.7.2.1	Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen	je Tier	17,90
3.3.7.2.2	Tiere im Säuglingsalter	Ferkel	2,05
		sonstige Tiere	5,11

Anmerkungen zu Tarifstelle 3.3:

1. Die Gebühren für Untersuchungen nach den Tarifstellen 3.3.1.1 bis 3.3.1.5 sind bei LKW-einschließlich Anhänger- sowie bei Bahn- bzw. Schiffsverladungen nach dem tatsächlichen Zeitaufwand zu berechnen.
2. Bei mehreren Probeentnahmen bei einem Tier nach der Tarifstelle 3.3.3 ist nur einmal die jeweils höhere Mindestgebühr zu erheben.
3. Kosten für Impfstoffe und Arzneimittel nach den Tarifstellen 3.3.4 und 3.3.7.2 sind als Auslagen zusätzlich zu erheben.
4. Wird im Rahmen der Tuberkulinisierung nach der Tarifstelle 3.3.4.3 ein Doppeltest an einem Tier vorgenommen, erhöht sich die Verwaltungsgebühr um 50 %.

Anmerkungen zu Tarifstelle 3:

1. Soweit eine Berechnung der Gebühren nach Zeitaufwand vorgesehen ist, sind je angefangene Viertelstunde zu berechnen für Beamtinnen und Beamte oder vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	19,25
der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	14,75
der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	12,25
der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt	11,00
2. Für Amtshandlungen, die auf Antrag an Werktagen zwischen 18.00 und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden, erhöhen sich die Verwaltungsgebühren um 100 %.
3. Ist die Durchführung der Amtshandlung ohne Verschulden der Behörde nicht möglich oder kann eine Untersuchung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden oder ist ein höherer Verwaltungsaufwand erforderlich, der von den Verfügungsberechtigten zu vertreten ist, so sind Wege- und Wartezeiten nach Nummer 1 zu berechnen.
4. Die Gebühren können sich für den Zeitaufwand bei An- und Abfahrten zu den Amtshand-

lungen oder Dienstleistungen je angefangene Viertelstunde um die in Anmerkung 1 genannten Beträge, jedoch höchstens um 77,00 Euro erhöhen. Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes ist Zeit für die An- und Abfahrt zu addieren. Werden auf der Dienstreise gleichzeitig andere Dienstaufgaben erledigt, ist der Zeitaufwand nur anteilig zu berechnen.

4	Beseitigung tierischer Nebenprodukte, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009 vom 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14), dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2009 (BGBl. I S. 1044) (TierNebG) , dem Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 16. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen	
4.1	Kontrolle von Betrieben zum Zweck der Zulassung sowie deren laufende Überwachung einschließlich Erteilung der Zulassung sowie Rücknahme, Widerruf, Anordnung der Aussetzung bzw. Aufhebung der Aussetzung der Zulassung nach Kapitel II sowie Artikel 17 und 18 Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	51,00 bis 664,00
4.2	Genehmigung des innergemeinschaftlichen Verbringens tierischer Nebenprodukte nach Artikel 8 Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	30,00 bis 306,00
4.3	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Beseitigungspflicht nach Artikel 24 Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und § 4 TierNebG	15,00 bis 153,00
4.4	Übertragung der Beseitigungspflicht auf natürliche oder juristische Personen des Privatrechts nach § 3 Abs. 2 TierNebG	102,00 bis 511,00
4.5	Untersuchung von tierischen Nebenprodukten zur Abholung, Sammlung und Beförderung einschließlich Überprüfung eines Handelspapiers sowie Ausstellung eine Veterinärbescheinigung	10,00 bis 50,00
5	Tierärztliches und sonstiges Berufsrecht	
5.1	Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen für Tierärzte nach der Bundestierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2882)	

5.1.1	Erteilung der Approbation nach § 4	102,00 bis 204,00
5.1.2	Ausstellung einer Ersatzapprobationsurkunde	51,00
5.1.3	Ausstellung einer Zweitschrift der Approbationsurkunde	10,00
5.1.4	Rücknahme, Widerruf oder Anordnung des Ruhens der Approbation nach §§ 6 bis 8	51,00 bis 204,00
5.1.5	Aufhebung der Anordnung des Ruhens der Approbation	51,00 bis 204,00
5.1.6	Erteilung einer Erlaubnis zur unselbständigen Ausübung des tierärztlichen Berufes nach § 11	102,00 bis 204,00
5.1.7	Sonstige Bescheinigungen und Genehmigungen	12,00 bis 51,00
5.2	Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz vom 15. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1776)	
5.2.1	Ausstellung eines Zeugnisses über die Erlaubnis zur Tätigkeit als Besamungsbeauftragter nach § 4 Abs. 4	15,00
5.2.2	Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurzlehrgang über Besamung nach § 6 Abs. 3	10,00

**Landesverordnung
zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen im Geschäftsbereich des
Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Vom 14. September 2010**

Aufgrund des § 28 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit

1. § 4 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden für Kontrollen auf dem Gebiet der Rindfleischetikettierung und der Tierkennzeichnung (TierkennZVO) vom 24. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Dezember 2009 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 6),
2. § 3 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von zuständigen Behörden nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 392), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 380),
3. § 3 der Cross-Compliance-Verordnung vom 22. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 520), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540),
4. § 2 der Zuständigkeitsverordnung Direktzahlungen vom 25. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 521), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 6 der Verordnung vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), und
5. § 3 der InVeKoS-Durchführungsverordnung vom 22. Juni 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 334)

verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1

Landesverordnung über die zuständigen Behörden für Kontrollen auf dem Gebiet der Rindfleischetikettierung und der Tierkennzeichnung (TierkennZVO)¹⁾

Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden für Kontrollen auf dem Gebiet der Rindfleischetikettierung und der Tierkennzeichnung (TierkennZVO) vom 24. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Dezember 2009 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 6), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und der Tierkennzeichnung (TierkennZVO)“ durch den Klammerzusatz „(RindfleischetikettVO)“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.

- b) Absatz 2 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „Rindfleischetikettierungsgesetzes“ wird folgender Wortlaut eingefügt:

„vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2539)“

- bb) In der Klammer „(GVOBl. Schl.-H. S. 6)“ ist nach der Angabe „Schl.-H.“ die Jahreszahl „2010“ einzufügen.

3. § 2 wird gestrichen; die bisherigen §§ 3 bis 5 werden §§ 2 bis 4.

Artikel 2

Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von zuständigen Behörden nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften²⁾

Die Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von zuständigen Behörden nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 392), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsvorschriften nach § 7 Abs. 3 Satz 2 TierSG und von Rechtsverordnungen zur Bestimmung der zuständigen Stellen abweichend von § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 444), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), wird auf die für das Veterinärwesen zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“

2. In § 2 wird das Wort „Forsten“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:

¹⁾ Ändert LVO vom 24. September 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-345

²⁾ Ändert LVO vom 13. Oktober 1999, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7831-1-41

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Jahreszahl „2004“ durch die Jahreszahl „2005“ ersetzt; vor dem Wort „Verordnung“ werden die Worte „Artikel 1 der“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 wird folgender Wortlaut angefügt:
 „zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990),“
- cc) In Nummer 5 wird folgender Wortlaut angefügt:
 „geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3939),“
- dd) In Nummer 8 wird folgender Wortlaut angefügt:
 „geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1337),“
- ee) In Nummer 11 wird folgender Wortlaut angefügt:
 „zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3939),“
- ff) In Nummer 12 wird folgender Wortlaut angefügt:
 „geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1262),“
- gg) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
 „13. § 36 der Hühner-Salmonellen-Verordnung vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3939),“
- hh) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:
 „14. § 8 Abs. 2 bis 4, § 10 Abs. 1, § 20 Abs. 5, § 21 Abs. 4 Satz 3, § 36 Abs. 1 und 2 sowie §§ 42 und 51 der Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3939),“
- ii) In Nummer 16 werden die Worte „Artikel 7 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499)“ durch die Worte „Artikel 3 der Verordnung vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1337)“ ersetzt.
- jj) In Nummer 17 wird die Angabe „§ 34 Abs. 2, 3, 4“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 2, 3 a Satz 2, Abs. 3 c und 4“ ersetzt sowie die Worte „und § 44 Satz 3 der Viehverkehrsverordnung vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1247)“ durch die Worte „§ 44 Abs. 3 und 4, § 44 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 sowie § 44 c der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203)“ ersetzt.
- kk) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:
 „18. § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 der Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315).“
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) Zuständige Behörde für die Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern nach Maßgabe des Titels I der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 204 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 1), und für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Titels I gemäß Artikel 8 dieser Verordnung ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige § 5 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 „1. § 9 Abs. 2 Nr. 1, § 11 Abs. 2 Nr. 1 und § 24 Abs. 3 der MKS-Verordnung“
- bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 „4. § 21 Abs. 4 Nr. 1, § 27 Abs. 2, § 30 Abs. 2 Nr. 1 und § 56 Abs. 5 der Geflügelpest-Verordnung“
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 AGTierSG ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zuständige Behörde für systematische Kontrollen über die Einhaltung von Kennzeichnungs- und Registrierungsvorschriften
 1. des Titels I der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 und für die Verhängung von Sanktionen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 494/98 der Kommission vom 27. Februar 1998 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates im Hinblick auf die Anwendung von verwaltungsrechtlichen Mindestsanktionen im Rahmen des Sys-

- tems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (Abl. EG Nr. L 60 S. 78) bei Verstößen gegen diese Vorschriften,
2. gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen (Abl. EG Nr. L 213 S. 31) sowie
 3. gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (Abl. L 5 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 759/2009 der Kommission vom 19. August 2009 (Abl. EG Nr. L 215 S. 3), in Verbindung mit §§ 26 bis 43 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203).“

Artikel 3

Landesverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für Kontrollen (Cross Compliance) im Rahmen der Durchführung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (Cross-Compliance-Verordnung)³⁾

Die Landesverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für Kontrollen (Cross Compliance) im Rahmen der Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (Cross-Compliance-Verordnung) vom 22. Oktober 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 520), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 540), wird wie folgt geändert:

Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Fachüberwachungsbehörden

(1) Zuständige Fachüberwachungsbehörden nach § 2 Abs. 4 Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz (DirektZahlVerpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588) und der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 (ABl. EU Nr. L 277 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 (ABl. EU Nr. L 144 S. 3), über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) für die Durchführung der Kontrollen in Bezug auf

1. die Grundanforderungen an die Betriebsführung nach Artikel 4 und 5 in Verbindung mit Anhang II Nr. 1 bis 9 sowie 16 bis 18 hinsichtlich der systematischen Kontrollen und
2. die Mindestanforderungen nach Artikel 6 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1250/2009 des Rates vom 30. November 2009 (ABl. EU Nr. L 338 S. 1), und Artikel 47 bis 54 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor (Abl. EG Nr. L 316 S. 65), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 146/2010 der Kommission vom 23. Februar 2010 (ABl. EU Nr. L 47 S. 1), in Verbindung mit §§ 2 bis 4 und hinsichtlich der systematischen Kontrollen nach § 5 Abs. 1 und § 5 a Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2010 (eBAnz AT44 V1), sowie
3. die Einhaltung des Grünlandumbruchverbotes gemäß § 2 der Dauergrünland-Erhaltungsverordnung vom 13. Mai 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 233)

ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

(2) Zuständige Fachüberwachungsbehörde nach § 2 Abs. 4 DirektZahlVerpflG und der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 für die Durchführung der Kontrollen in Bezug auf die Grundanforderungen an die Betriebsführung nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang II Nr. 10 bis 12 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ist das Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt). Hinsichtlich Anhang II Nr. 12 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 gilt dies nur, soweit nicht nach Absatz 4 die Landrätinnen und Landräte der Kreise sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte zuständig sind.

³⁾ Ändert LVO vom 22. Oktober 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7847-2-1

(3) Die Fachüberwachungsbehörden informieren bei Verdacht von Verstößen gegen die in Absatz 1 bis 2 genannten Anforderungen, die außerhalb ihrer Zuständigkeit liegen, die jeweils zuständige Fachüberwachungsbehörde.

(4) Zuständige Fachüberwachungsbehörde nach § 2 Abs. 4 DirektZahlVerpflG für die Durchführung der Kontrollen in Bezug auf die Grundanforderungen an die Betriebsführung nach Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 in Verbindung mit Anhang II Nr. 6 bis 8 und 12 bis 15 hinsichtlich der anlassbezogenen Kontrollen sind die Landrätinnen und Landräte der Kreise sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 33 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2010 (eBAnz AT51 V1), und § 20 der Betriebsprämien-durchführungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2010 (eBAnz AT51 V1), ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.“

Artikel 4

Landesverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für Direktzahlungen im Rahmen der Durchführung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (Zuständigkeitsverordnung Direktzahlungen)⁴⁾

Die Landesverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für Direktzahlungen im Rahmen der Durchführung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (Zuständigkeitsverordnung Direktzahlungen) vom 25. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 521), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 6 der Verordnung vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Landesbehörden

(1) Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist zuständige Stelle im Sinne von

1. § 4 Abs. 1 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588);
2. § 4 Abs. 5 der Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungen-Verpflichtun-

genverordnung – DirektZahlVerpflV) vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2010 (eBAnz AT44 V1); sie entscheiden im Einvernehmen mit den unteren Naturschutzbehörden; das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn innerhalb von vier Wochen keine Ablehnung durch die untere Naturschutzbehörde erfolgt;

3. § 5 Abs. 2 der DirektZahlVerpflV, soweit die untere Naturschutzbehörde nicht zuständig ist;
4. der Anlage 3 DirektZahlVerpflV;
5. § 2 Abs. 1 und § 33 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2010 (eBAnz AT51 V1);
6. § 9 Abs. 1 und § 20 der Betriebsprämien-durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2010 (eBAnz AT51 V1);
7. § 2 der Dauergrünland-Erhaltungsverordnung vom 13. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 233); es ist ebenfalls zuständig für Anordnungen, sofern durch Verordnung ein Wiederansägebote erlassen wird; befindet sich die für den Umbruch vorgesehene Fläche innerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 77), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368), oder besonderer Schutzgebiete nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), Natura-2000-Gebiete, erfolgt die Genehmigung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist die zuständige Behörde

1. nach § 6 Abs. 1 Satz 4 des Betriebsprämien-durchführungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2006 (BGBl. I S. 1298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2008 (BGBl. I S. 495);
2. nach § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 9, §§ 19 und 31 Abs. 3 bis 6 und 8 der InVeKoS-Verordnung;
3. für die Übermittlung von Daten nach § 2 des InVeKoS-Daten-Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763, 1769), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2008 (BGBl. I S. 738);

⁴⁾ Ändert LVO vom 25. Oktober 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-359

4. zur Feststellung und Veröffentlichung des Dauergrünlandanteils nach der Dauergrünland-Erhaltungsverordnung.“

Artikel 5

Landesverordnung zur Änderung der InVeKoS-Durchführungsverordnung⁵⁾

Die InVeKoS-Durchführungsverordnung vom 22. Juni 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 334) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1782/2003“ durch die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 73/2009“ ersetzt.
2. Folgender § 3 wird eingefügt:

„§ 3

Begriff der landwirtschaftlichen Parzelle

Abweichend von § 4 Abs. 1 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2010 (eBAnz AT51 V1), gelten als eine landwirtschaftliche Parzelle zusammenhängende

1. landwirtschaftliche Flächen und
2. Flächen im Sinne des § 3 Satz 2 der InVeKoS-Verordnung

mit unterschiedlichen Nutzungscodes, die zu einer Kulturgruppe gehören und deren Nutzungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor (ABl. EG Nr. L 316 S. 65) innerhalb der Kulturgruppe nicht getrennt angegeben werden müssen.“

3. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden die §§ 4 und 5.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 5 mit Wirkung vom 8. Mai 2010 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. September 2010

Dr. Juliane Rumpf
Ministerin
für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

⁵⁾ Ändert LVO vom 22. Juni 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7847-28-3

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren*) Vom 14. September 2010

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 586), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 586), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 9.4 wird wie folgt geändert:
Nach der Tarifstelle 9.4.4 wird folgende Angabe angefügt:

^{*)} Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41

„Anmerkung zu Tarifstelle 9.4:

Die Gebührenpflicht nach den Tarifstellen 9.4.1, 9.4.2 und 9.4.4 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.“

2. Die Tarifstelle 9.5 wird gestrichen.

3. Nach der Tarifstelle 9.6.2 wird folgende Angabe angefügt:

„Anmerkung zu Tarifstelle 9.6:

Die Gebührenpflicht nach den Tarifstellen 9.6.1 und 9.6.2 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.“

4. Die Tarifstelle 9.7.1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2005 (BGBl. I S. 1645)“ wird durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 16 a des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874)“ ersetzt.

b) In Buchstabe g werden die Worte „von Heimbewohnern nach § 12 a oder“ gestrichen.

5. Die Tarifstelle 9.7.2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2005 (BGBl. I S. 1645)“ wird durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2338)“ ersetzt.

6. Die Tarifstelle 9.8 wird wie folgt geändert:

a) Die Fundstelle des Arzneimittelgesetzes erhält folgende Fassung:

„Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3172)“

b) Die Tarifstelle 9.8.1 erhält folgende Fassung:

„9.8.1 Herstellung von Arzneimitteln, Testsera, Testantigenen und Wirkstoffen, Gewinnung und Behandlung von Gewebe oder Gewebezubereitungen

a) Erlaubnis zur Herstellung von Arzneimitteln, Testsera, Testantigenen und Wirkstoffen nach § 13 oder für die Gewinnung und Behandlung von Gewebe oder Gewebezubereitungen nach §§ 20 b, 20 c

60 bis 30 000

b) Bescheinigung über eine Erlaubnis nach Buchstabe a

30 bis 115

c) für jede weitere Ausfertigung der Bescheinigung nach Buchstabe b

6“

c) Die Tarifstelle 9.8.2 erhält folgende Fassung:

„9.8.2 Prüfung und Bestätigung der Sachkenntnis nach § 15

50 bis 500“

d) Die Tarifstelle 9.8.5 erhält folgende Fassung:

„9.8.5 Erlaubnis zum Großhandel mit Arzneimitteln nach § 52 a einschließlich Besichtigung

30 bis 3 000“

e) Die Tarifstelle 9.8.6.1 wird wie folgt geändert:

„Die Angabe „85 bis 1 500“ wird durch die Angabe „100 bis 2 000“ ersetzt.

f) Die Tarifstelle 9.8.6.2 erhält folgende Fassung:

„9.8.6.2 Überwachung von Herstellern, pharmazeutischen Unternehmen, Großhändlern und Einrichtungen zur Gewinnung und Verarbeitung von Gewebe oder Gewebezubereitungen einschließlich Besichtigung.

30 bis 30 000“

g) Die Tarifstelle 9.8.6.3 erhält folgende Fassung:

„9.8.6.3 Überwachung sonstiger Betriebe, Einrichtungen oder Personen, die zur Ausübung eines Heilberufes befugt sind.

30 bis 4 000“

h) Die Tarifstelle 9.8.7 wird wie folgt geändert:

aa) In der Tarifstelle 9.8.7 werden nach dem Wort „Wirkstoffen“ die Worte „sowie von Gewebe und bestimmten Gewebezubereitungen“ angefügt.

bb) Die Tarifstelle 9.8.7.1 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 72“ werden die Worte „oder § 72 b“ angefügt.

cc) Die Tarifstelle 9.8.7.2 erhält folgende Fassung:

„9.8.7.2 Ausstellen einer Importbescheinigung

a) nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 oder § 72 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 oder § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder § 72 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3

25 bis 2000

b) nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 72 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 einschließlich Besichtigung

1 000 bis 35 000“

i) Die Tarifstelle 9.8.12 erhält folgende Fassung:

„9.8.12 Sonstige Bescheinigungen, Entscheidungen oder Prüfung und Bestätigung von Anzeigen im Zusammenhang mit der Durchführung des Arzneimittelgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen.

25 bis 1 500“

7. Die Tarifstelle 9.9 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Tarifstelle 9.9.3 ist ein „*)“ als Hinweis auf eine Fußnote anzufügen und folgende Fußnote einzufügen:

„*) Aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 376 S. 36) – EG-DLRL – darf die Verwaltungsgebühr die tatsächlich angefallenen Kosten nicht übersteigen.“

b) Nach der Tarifstelle 9.9.4 ist folgende Angabe anzufügen:

„Anmerkung zu Tarifstelle 9.9:

Die Gebührenpflicht nach den Tarifstellen 9.9.1, 9.9.2, 9.9.2.1, 9.9.3 und 9.9.4 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.“

8. Die Tarifstelle 9.15.1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „300“ wird durch die Angabe „100 bis 300“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. September 2010

Dr. Heiner Garg
Minister
für Arbeit, Soziales und Gesundheit

**Landesverordnung
zur Änderung der Kapazitätsverordnung Lehrkräfte (KapVO-LK)*)
Vom 20. September 2010**

Aufgrund des § 125 Abs. 5 und 6 des Landesbeamtengesetzes verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

Artikel 1

Die Kapazitätsverordnung Lehrkräfte (KapVO-LK) vom 16. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 205), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 werden die Worte „§ 125 b des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „§ 23 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. Die Nummer 2 der Anlage zu § 3 erhält folgende Fassung:

„2. in der Laufbahn der Realschullehrerinnen und Realschullehrer bis zu 60 % der Ausbildungsplätze für Bewerberinnen und Bewerber mit den Fächern Dänisch, Französisch, Physik, Katholische Religion, Chemie und Musik.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. September 2010

Dr. Ekkehard Klug
Minister
für Bildung und Kultur

*) Ändert LVO vom 16. Juni 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-142

**Verkündungen
im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein**

Nach § 95 Abs. 1 Hochschulgesetz vom 28. Februar 2007 wird auf folgende im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein (NBI. MWV Schl.-H.) verkündete Landesverordnung hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBI. MWV Schl.-H. Nr.	S.	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studiengänge an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein für das Wintersemester 2010/2011 Vom 20. August 2010 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24-12	5/2010	46	1. Juli 2010

Herausgeber und Verleger:

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

6,20 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter [http://
www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) (→ Landesrecht) abgerufen
werden.